

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Weltgeschichte

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende
des achtzehnten Jahrhunderts enthält

Eichhorn, Johann Gottfried

Göttingen, 1800

1. Zeitalter der babarischen Ordnung, von A. 486 - 850.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10284

I. Zeitalter der barbarischen Ordnung,

von A. 486 - 850.

4. Die Germanier, die den neuen Reichen von Europa ihren Ursprung gaben, unterschieden bey ihrer Einwanderung in die Römischen Provinzen bereits König, Edle, Freye, Freygelassene und Leibeigene.

Der König stammte immer aus dem Adel und kam zu seiner Würde durch die Wahl. Ihn umgab zu aller Zeit ein Geleite aus dem Adel, im Frieden als sein Hofstaat, im Krieg als seine Schutzwehr, das er für seine Dienste aus seinen Einkünften ernährte, und von Zeit zu Zeit mit Roß und Spieß belohnte. Im Frieden hatte er geringe Macht; ohne alle gesetzgebende Gewalt, hatte er nur Vorsitz und Vortrag auf den Versammlungen der Nation, und die Execution von dem, was darauf beschloffen ward: im Krieg dagegen gehorchte man ihm unbedingt. Seine Einkünfte zog er von seinem Eigenthum oder den Abgaben, die ihm seine Leibeigenen zu entrichten hatten, von dem ihm ausgesetzten Theil der im Krieg gemachten Beute und den Strafgeldern von begangenen Verbrechen, und von freywilligen Geschenken der Nation an Vieh und Früchten.

Der Adel war ein Adel des persönlichen Verdienstes, der auch auf Nachkommen forterbte, wie auf die Söhne der Könige und Fürsten und der Krieger, die sich

sich durch Tapferkeit ausgezeichnet hatten. Sein Vorzug war die Wahlfähigkeit zur königlichen Würde, und die Ehre, um den König sein Geleite zu formiren.

Die Freyen oder Gemeinen zogen mit dem Adel als Geleite, und theilten übrigens mit ihm eine gleiche Unabhängigkeit und freye Gesetzgebung.

Die Freygelassenen, waren eine Art von ansäßigen Ackerbauern und Handwerkern. Von den Nationalversammlungen und dem Kriegsdienst ausgeschlossen, trieben sie zu Hause gegen gemessene Abgaben den wenigen Ackerbau, den die Germanier hatten, und die Gewerbe, bald für eigene Rechnung, bald für Rechnung ihres Schutzherrn.

Die Leibeigenen, meist Kriegsgefangene oder deren Nachkommen, besaßen ein kleines Eigenthum zu einer eigenen Wirthschaft, von deren Ertrag sie ihrem Herrn einen ungemessenen Theil abgeben mußten.

Die Handhabung der Ordnung und Ruhe hieng im Felde, zu Hause und auf den Nationalversammlungen von den Priestern ab, welche allein das Recht besaßen, körperliche Strafen, aber weder in ihrem, noch in der Nation oder des Königs Namen, sondern im Namen der Götter aufzulegen.

Jedes germanische Volk ward durch eine Nationalversammlung zusammengehalten, auf welcher König, Adel und Freye Sitz und Stimme, und der König oder der beredteste Mann den Vortrag hatte: auf derselben wurde dem jungen Germanier die Anlegung seiner Waffenrüstung zugesprochen; auf ihr wurden die Könige

ge



14 I. Unverbundnes Europa, von 486 - 1096.

ge gewählt, Capitalverbrechen bestraft, Landrichter ernannt, die mit Schöppen durch die Gaue zogen, um den Hausvätern in der Vollstreckung der patriarchalischen Regierung behülflich zu seyn.

5. Völker von dieser Verfassung nahmen bey der großen Völkerwanderung von Italien und Gallien, Spanien und Britannien Besiz, und rissen in diesen Ländern die Herrschaft an sich. In Italien wechselte Anfangs die Herrschaft: von Odoacher kam sie an die Ost-Gothen, von den Ost-Gothen an die Byzantiner, die sie bald darauf mit den Longobarden theilten. In Gallien gab es ein Reich der Franken (seit 486), in Spanien ein Reich der West-Gothen (seit 456), in Britannien (seit 449) ein Reich der Sachsen.

Alle diese Theile des vormahls römischen Reichs erhielten durch die eingewanderten Nationen eine völlig andere Gestalt. Edle Germanier waren mit einem Geleite von freyen Wehrsmännern und mit Leibeigenen in dieselben eingezogen. Die Könige hatten mit dem Adel Land und Herrschaft brüderlich getheilt; jeden war ein Loos (allodium) als erbliches Grundeigenthum zum weiteren Vertheilen unter das Geleite seiner Treuen zugefallen, nur mit dem Unterschied, daß der König, als der erste unter den Edeln, des Vorzugs und seines größeren Gefolges wegen, ein größeres Grundeigenthum als die übrigen Edeln seines Heers bekam; bey den übrigen richtete sich die Größe des Looses nach der Zahl der freyen Wehrsmänner, die mit jedem zogen.

Unter

A. 1. Zeitalter der barbarischen Ordnung. 15

Unter den besiegten Landeseingebohrnen cantonnirten nun Germanier, eine rohe, Kriegsgewohnte Nation, die noch geraume Zeit nach ihrer Niederlassung unter ihnen bloß für Jagd und Kriege lebte. In vielen Gegenden ward jeder Landeseingebohrne, nach dem damals geltenden wilden Recht des Kriegs, Leibeigener des Germaniers, auf dessen Loos er wohnte, und baute für ein bloßes Hungerbrod das Feld für seinen neuen Herrn; in andern aber ließ man die Besiegten, wenigstens zum Theil, hier nach größeren und dort nach geringeren Aufopferungen, in einem völlig freyen Zustand. In diesem Fall war das Schicksal der Besiegten, sobald der erste Sturm vorüber war, erträglich. Obgleich um einige Stufen unter ihren neuen Herren, behielten sie doch häufig ihre bisherigen Gesetze, wurden öfters in die freyen Familien ihrer Ueberwinder aufgenommen, und nahmen dann an ihren Rechten, Privilegien und Würden Theil.

Auf diese erste Theilung folgte eine zweyte. Könige und Edle theilten unter die freyen Wehrsmänner, ihr Geleite, kleinere Stücke ihres Looses zur Belohnung für die Waffenfolge aus, die sie ihnen bis dahin geleistet hatten; jeder freye Wehrsmann ward dadurch Besitzer eines freyen Gutes, das er als sein Eigenthum betrachten konnte, so lang er das Gefolge des Edeln, der es ihm von seinem Allodium gegeben hatte, nicht verließ. Auch seine Söhne konnten unter der Bedingung einer treuen Heeresfolge den fortdauernden Besitz des väterlichen Guts erwarten.

Jeder



Jeder dieser Gutsdistricte, mochte er dem König oder einem seiner Edeln zugehören, war ein Reich im Kleinen; jeder war in diesem seinem eigenthümlichen Gebiete so frey und unabhängig, als der König in dem seinigen; jeder Edle war der einzige Richter und Gebieter seiner freyen Treuen; jeder war auf seinem Gute (allodium) König. Die Könige der Nation ragten über ihre Edeln und deren Freye nur auf den jährlichen Versammlungen der Nation, wo über Krieg und Frieden, über Streitigkeiten und andere Angelegenheiten zu Rath gegangen ward, hervor, weil sie den Vorsitz und den Vortrag führten; Abhängigkeit von ihnen zeigte sich allein im Kriege. Ihnen mußte jeder Edle nach geschehenem Aufgebot mit dem Geleite seiner Freyen in den Waffen folgen, und sich bey dem Heereszug in seinen Willen fügen.

Jeder König lebte, wie der Adel seines Landes, von den Renten des ihm zugefallenen Allodiums, und hatte nichts vor ihm voraus, als einen Theil der Strafgeldes, seinen größern Antheil an der Beute und einige unbedeutende Geschenke, welche ihm die Nation auf den Nationalversammlungen überreichte. Den freyen Mann ernährte der Ertrag des ihm angewiesenen Landes und sein Antheil an der Beute. Die Leibeigenen (zum Theil unterjochte Landeseingeborne, zum Theil mitgebrachte Knechte) sorgten für die Befriedigung der Bedürfnisse des Herrn, dem sie angehörten, der Könige, der Edeln und Freyen; sie baueten das Feld und manufacturirten, was zum Hausgebrauch gehörte.

Diese

A. I. Zeitalter der barbarischen Ordnung. 17

Diese ungemessene Dienste wurden verringert und näher bestimmt, wenn sie Freygelassene wurden.

Demnach standen Könige und Allodialbesitzer in den Staaten der Germanier neben einander auf ziemlich gleichem Fuß; wenigstens in Friedenszeiten waren ihre Könige leere Figuranten, und ihre Macht ein Nichts: selbst auf Nationalversammlungen, wo sie doch den Vorsitz und den Vortrag hatten, that man gewöhnlich alles, nur der Könige Willen nicht. Bloss überlegene Größe des persönlichen Characters und hoher martialischer Geist im König vermochte es bey dieser äußern Schwäche, eine Nation zu seinem Willen fortzureißen. Nur wie viele solche Königsseelen lassen sich auf Ein Jahrhundert rechnen? und mußten nicht gemeine Könige, wenn sie nicht zu eigenem Hohn und Spott die Krone tragen wollten, alles Heil von Gunstbezeugungen erwarten?

6. Schon ehemals pflegten die germanischen Heerführer mit dem Königstitel ihr Gefolge durch Ross und Spieß und Schmäuze an ihre Personen näher anzuschließen: igt, da die Germanier aus Nomadenhorden freye Gutsbesitzer worden waren, und eine Stufe höher standen, als vordem, mußten auch die Könige mit ihren Gunstbezeugungen um eine Stufe höher steigen. Und sie waren es im Stande. Sie hatten bey der Ländertheilung größeres Grundeigenthum als ihre Waffenbrüder zum Zeichen des Vorzugs und der Achtung und wegen ihres größeren Geleites zugetheilt bekommen; und ihre Reiche hatten einen ausgedehnten

Richhorn's Neuere Weltgeschichte. B Um-



18 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 1096.

Umfang, der in entfernten Gegenden Stellvertreter ihrer Würde zum Bedürfnis machte. Wen sie nun auf ihre Seite ziehen wollten, dem gaben die germanischen Könige auf Lebenslang bald ein Stück von dem ihnen zugehörigen Grundeigenthum zur Nutznießung, bald ein Amt in den Provinzen ihrer Reiche zur Verwaltung, und versprachen sich dagegen von dem dadurch Begünstigten vermehrten Eifer für das königliche Interesse, nicht nur in Sachen des Heeresbanns, sondern auch auf Nationalversammlungen und bey andern Angelegenheiten des Kriegs und Friedens.

Die Gunstbezeugungen durch Grundeigenthum giengen voran; sie hafteten bloß auf einzelnen Personen, ohne Erbstück für die Familie des Begünstigten zu werden. Ihm war das Grundstück bloß zum lebenslänglichen Genuß gelehnt, falls er sich dieses Beneficiums nicht unwürdig machte: im letztern Fall zog wohl der König noch bey dem Leben des Begünstigten dasselbe wieder ein. So entstanden in den Staaten der Germanier Allodialbesitzer, die neben ihrem Allodium auch Güter ihres Königs zu Lehen trugen; es entstanden neue Rechte und Verpflichtungen, die Rechte der Lehnsherren und die Verpflichtungen der Lehnsträger oder Vasallen. Der Heeresbann war seitdem nicht mehr, wie vordem, bloß eine Sache der Ehre, die bey dem Aufgebot jeden in den Waffen zu erscheinen hieß, sondern eine Sache der Pflicht, deren Unterlassung mit der Einziehung des Lehen oder einer Geldstrafe geahndet werden konnte.

Die



A. 1. Zeitalter der barbarischen Ordnung. 19

Die Gesetzgebende Gewalt übten die Edeln und Freyen unter dem Vorsitz des Königs, so lang sie in den Ländern ihrer Niederlassung cantonnirten und unter Waffen blieben auf der jährlichen Nationalversammlung aus; während dieser Zeit blieb den Königen blos die Execution der dort gefassten Beschlüsse, und auch diese erschwerte ihnen oft genug die Eifersucht der Großen. Seitdem aber die Germanier ansäßig worden und an den Pflug gewöhnt waren, hörten die Nationalversammlungen auf, eine Zusammenkunft der ganzen Nation zu seyn, und wurden nun ein Campus Martius und Majus, eine bloße Versammlung der Krieger, die dieses Frühjahr mit dem König in das Feld ziehen sollten. Von nun an wurden National- und Staatssachen an dem Hoflager während der hohen Feste oder gar auf Concilien und Synoden blos mit dem anwesenden Hofadel und der hohen Geistlichkeit abgethan.

Die Verwaltung der Provinzen übertrugen die Könige edlen Männern, die um sie Verdienste hatten, nach der einzigen Art der Uebertragung die man damals kannte, als besondere Lehen. Die Statthalter der größern Districte, die außer der Verwaltung der Justiz, der Handhabung des Landfriedens, der Einhebung und Berechnung der königlichen Gefälle, den Heeresbann zu besorgen, das Heer aufzubieten und anzuführen hatten, hießen von diesem ihrem wichtigsten Geschäfte Herzöge. Ihnen untergeordnet besorgten die Grafen dieselben Geschäfte in den kleineren Districten; und unter der Aufsicht und dem Oberbefehl von



20 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 1096.

den Grafen hielten die Centenarien oder Centgrafen, die im Heer gewöhnlich nur hundert Mann anführten, in noch kleineren Districten (oder Centen) die Untergesichte. Die Macht, die diesen Beamten anvertraut war, erforderte genaue Aufsicht von Seiten der Regenten, wenn der Mißbrauch derselben verhütet werden sollte. Und darum saß auch nur in diesen Zeiten ein martialischer und Genievoller König mit Ehren auf dem Thron; jeder andere war ein Nichts.

7. Das Herkommen der Germanier, ihr einziges früheres Gesetzbuch, wurde seit A. 422 nach und nach, bey dem einen Volke früher, bey dem andern später, schriftlich abgefaßt, und zwischen dem fünften bis achten Jahrhundert hatte man schon ein salisches und ripuarisches, burgundisches, alemannisches, bayersches und sächsisches Gesetzbuch. Jedes ist dem Inhalt nach ein bloßer CriminalCodex, und ein Denkmahl von der noch fortdauernden ursprünglichen Rohheit dieser Völker, indem sein ganzer Inhalt immer bloß auf Einschränkung der Gewaltthätigkeiten berechnet ist. Noch können alle Verbrechen durch Geld gelöst werden, wie in den frühern Zeiten, nur daß ihre Taxe höher ist.

Das höchste Gericht formirte der König unter seinem Vorsitz durch seine Hofbeamten; die übrigen wurden unter dem Vorsitz des Herzogs oder Grafen, der jedes Urtheil zu bestätigen und zu vollstrecken hatte, von Schöppen oder Rechtsfindern, lauter unbescholtenen Männern, welche die Partheyen zu ihren Richtern gewählt hatten, formirt; lauter *judicia parium*, die ein
großer

A. 1. Zeitalter der barbarischen Ordnung. 21

großer Vorzug aller germanischen Stämme waren. Ihr Verfahren war höchst einfach, und floß aus dem rohen und wilden Geist der Zeiten aus. Ungeübt in Abwiegung und Vergleichung der Aussagen und Zeugnisse, ließen sie den Eid entscheiden, den sie durch Eidhelfer und einen Apparat von religiösen Feyerlichkeiten recht bindend zu machen suchten. Unter der Voraussetzung, daß der tapferste Mann auch der edelste, und keiner schlechten Handlung fähig sey, ließen sie zweifelhafte Händel unter ihren Augen durch den Zweykampf entscheiden, und voll von abergläubischen Vorstellungen von der Rache Gottes gegen Schuldige und seiner Rettung der Unschuld, ordneten sie Gottesurtheile (Ordalia), die Feuerprobe und den Kesselfang, die Wasserprobe, das Brod- und Kreuzurtheil an. Und anfangs mochten alle diese Mittel als Schreckmittel zur Erforschung der Wahrheit, der Schuld und Unschuld dienen; so bald sie aber nichts Neues mehr waren, so verloren sie alle ihre Kraft, und wenn nicht die Geistlichkeit zuweilen den Richtern auf die Spur geholfen hätte, so würde durch das ganze Mittelalter alle Handhabung der Gerechtigkeit sehr trüglich gewesen seyn. Denn ihrer Unschicklichkeit ohnerachtet dauerten die Ordalien bis in das zwölfte, und der gerichtliche Zweykampf bis in das dreyzehnte Jahrhundert fort, so oft und stark auch gegen letztern geistliche und weltliche Befehle eiferten.

8. Die neuen Reiche von Europa waren alle christlich. Die Ost- und Westgothen waren schon vor ihrer Einwanderung nach Italien und Spanien Arianer; die



22 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 1096.

Burgunder wandten sich gleich bey ihrer Niederlassung an der Rhone zu dem Christenthum; Chlodowich ließ sich nach der Schlacht mit den Alemannen taufen, worin ihm seine Franken folgten; die Irrländer wurden durch Patricius, einen römischen Missionar, bekehrt. Nur im innern Deutschland herrschte noch Heidenthum; und Britannien (außer Wales) fiel durch die Sachsen wieder in dasselbe zurück. Doch durch die Mission, die Gregor der Große unter die wilden Sachsen sandte, ward Britannien aufs neue christlich, und auch das innere Deutschland ward es nach und nach durch Bonifacius.

Seitdem bildete sich neben dem weltlichen Adel auch ein geistlicher. Denn der erstere nahm, seitdem er christlich worden war, die obere Geistlichkeit in seine Rechte und Gemeinschaft gerne auf, weil er auch den Priestern während seines Heidenthums diesen Ehrenplatz eingeräumt, und ihnen großen Einfluß auf den Nationalversammlungen verstattet hatte. Auch die Regenten hießen Geistliche an ihrem Hof willkommen. Denn nur sie waren im Besiz der Schreibkunst und aller damals noch vorhandenen Kenntnisse, die sich der Adel nicht erwerben mochte; und daher im Stande, zu Haus in den Canzleyen und an fremden Höfen als Gesandte ihre rechte Hand zu seyn. Wie dem Adel, wurden auch der höhern Klerisey weltliche Hofdienste, Beneficien und Gerechtsame von den Königen verliehen; aus ihrer Hand empfing der ihnen präsentirte Bischof seine Würde mittelst Rings und Hirtenstabs, und erschien

schien beym Heeresbann, wann auch nicht immer selbst, so doch durch seine Leute: die höhere wie die niedere Klerisey hieng trotz ihrer Personalimmunität durch den Vasallennexus, die Oberaufsicht der Kirchenjurisdiction, die häufig dem Erzkaplan und in besondern Fällen den Herzögen, Grafen, königlichen Commissarien, auch wohl dem Erzkanzler übertragen war, von den Königen ab; ihre Güter und die Freyen auf dem Eigenthum der Kirche standen unter der Gerichtsbarkeit des Königs, seiner Grafen oder Commissarien; nur der König gab Erlaubnis zu NationalConcilien und Provinzialsynoden; nur der König konnte körperliche Strafen über Geistliche verhängen, obgleich dem Bischof Amtsentsetzungen überlassen blieben. Auch die Kirche war der Obrigkeit, wie es sich gebührte, unzerthän, und diente anfangs herrlich zur Erhaltung und Befestigung ihrer Macht und Würde. Doch war es von Anfang an ein radicaler Fehler, daß die Rechtsunkundigen Germanier den Unterschied zwischen Religionslehrern und Staatsbürgern in Sachen der Jurisdiction nicht schärfer zogen.

Nun nahm die Geistlichkeit gleich von Anfang her an den Nationalversammlungen Antheil, und stimmte mit den übrigen Ständen über jede Art von Angelegenheiten, über Reichs- wie über Kirchensachen. Die vormahls cantonnirenden Germanier wurden endlich anständig; aus den Nationalversammlungen ward ein Campus Martius und Majus, der häufig nichts als eine Musterung der Krieger war; Reichs- und Kirchensachen



24 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 1096.

chen kamen immer seltener, und endlich gar nicht mehr zum Vortrag.

Dafür ward seit dieser Aenderung der Dinge die Zeit der hohen Feste zu Staatsdeliberationen ausersehen. Die ersten aus dem Adel besuchten meist den Hof um diese Zeit, und die hohe Klerisey der Nachbarschaft verfehlte selten, auch durch ihre Gegenwart den Glanz des Hofes an den Festen zu vermehren. Was zur Zeit der noch dauernden Nationalversammlungen an solchen feyerlichen Hoftagen zur künftigen Entscheidung bey der Zusammenkunft der Nation nur vorbereitet, und voraus überlegt ward, das wurde nun von den anwesenden Prälaten und Baronen gleich beschlossen und entschieden: die hohe Geistlichkeit fuhr fort, eine Stimme über Reichsangelegenheiten abzulegen.

Nur Kirchensachen wurden nunmehr Nationalconcilien und Synoden vorbehalten. Um ihren Schlüssen größeres Gewicht zu geben, überlies die hohe Geistlichkeit den Königen, die Nationalsynoden zu berufen und die Kirchenpunkte, die man auf denselben zu verhandeln hätte, vorzuschlagen. Auch sah sie es des größern Glanzes wegen gern, wenn der König sammt dem ersten Adel ihren Sitzungen beywohnen mochte. Da nun die Weisesten des Reichs, die Weltlichen und Geistlichen, beyammen waren, und die Synoden und Concilien sich der Gestalt eines Staatsraths näherten, so reizte dieses die Könige häufig, nach abgemachten Kirchensachen, ihnen weltliche und Reichsangelegenheiten zur Ueberlegung vorzutragen. So kamen Erzbischöfe, Bischöfe
und

und manche Aebte, als die hohe Geistlichkeit, unvermerkt zu dem Recht der Reichsstandschaft; und dienten, als entschiedene Hofparthey, vortrefflich dazu, die Könige vor dem Ungestüm des mächtigen Adels zu beschützen, und das Gleichgewicht der Stände, wenn es wanken wollte, wieder herzustellen. Die neuern Reiche von Europa waren demnach für den damaligen Culturzustand völlig gut organisirt.

Doch schon um das Jahr 829 ward der Grund dazu gelegt, diese glückliche Organisation der Kirche zu vernichten. Aus dem Kirchensprengel von Mainz erschienen um diese Zeit die falschen Decretale des verkappten Isidor, die, wosfern sie nicht darauf berechnet waren, die Aristocratie der Kirche umzustößen, und den gesammten Klerus von der weltlichen Macht loszureißen, doch den ganzen Inhalt dazu hatten. Nur ein System, so unerhört und neu, konnte nicht so schnell in Uebung kommen. Es kostete eine Mähe von Jahrhunderten, bis die Theorie zur Praxis wurde: und erst im zweyten Zeitalter des Mittelalters ward sie allmählig durchgekämpft.

9. Die bisher beschriebene Verfassung von Europa, wie sie bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts dauerte, die Allodialregierung mit einem König an der Spitze, der durch wiederrufliche Lehen sich Anhang zur Verstärkung seiner Macht verschaffen konnte, that allen Bedürfnissen jener Zeit Genüge. Sie gebot den wandernden Völkern still zu stehen, und machte sie allmählig ansäßig; sie gab öffentliche Ordnung, Sicherheit



26 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 1096.

und Ruhe, und reichte damahls völig hin, den letzten Zweck der Staaten zu erfüllen.

Die Staaten waren wie in lauter kleine Reiche abgetheilt, und der König war ein Oberkönig über viele Unterkönige: dem damahligen Culturzustand ganz angemessen. Denn nur dann erst werden große Staaten von einem Einzigem mit Glück regiert, wenn der erweiterte Verstand in das Geheimniß eingedrungen ist, durch Gesetze große Menschenmassen in Eine moralische Person zu binden, und einen großen Länderumfang durch die schwere Kunst der Staatsverwaltung mit Einem Blicke zu umfassen. Zwar vermögen dieses auch in rohen Zeiten eminente Königsköpfe: mit Adlerblicken überschauen sie weit ausgebehnte Reiche und befolgen die Mystereien der Politik, ohne daß sie ihre letzten Gründe anzugeben wüßten, blos nach einem dunkeln unentwickelten Gefühl. Erschaffen aber solche außerordentliche Könige in rohen Zeiten große Staaten (wie einst Carl der Große), so sind es bloße Meteore: sie bestehen nur, so lang der mächtige Arm ihrer Schöpfer sie zusammenhält, und zerfallen wieder, wenn ihn der Tod von ihnen abzieht. Wie sollten Staaten einen größern Umfang haben, als so weit Macht und Einsicht reicht, über allgemeine Subsistenz und Sicherheit zu wachen, und die allgemeine Volksglückseligkeit zu fördern: erst mit zunehmender Aufklärung können sie zu ihrem Vortheil in Ausdehnung wachsen. Und so bestimmen den Staaten selbst ihr Zweck, in der Periode ihrer Kindheit, einen kleinen Umfang und eine Art patriarchalischer Ver-

A. I. Zeitalter der barbarischen Ordnung. 27

Verfassung. War es nun nicht vortheilhaft, daß nach der Völkerverwanderung die neuen Staaten von Europa durch das ursprünglich angenommene Allodialsystem in lauter kleine Theile zerstückelt wurden, in welchen die freyen Allodialbesitzer wie Könige zu gebieten hatten? Jeder freye Gutsbesitzer konnte nun sein kleines Reich ohne Schwierigkeiten übersehen, für Ordnung, Subsistenz und Sicherheit die nöthige Sorge tragen, und sein kleines Territorium fest zusammenhalten. Die Könige waren zwar durch die Nationalversammlungen eingeschränkt, aber konnten doch durch wiederrussliche Amts- und Güterlehen und den Wechsel ihres Hoflagers die Allodialbesitzer ihres Reichs in Abhängigkeit und Zucht erhalten, und hatten überdies einen geistlichen Herrenstand auf ihrer Seite, der die königliche Macht verstärken konnte, wenn sie dem Adel nicht gewachsen war.

J. A. Kemmer's Abriß des gesellschaftlichen Lebens in Europa; nach dem ersten Theile von Robertson's Leben Karls V. bearbeitet. Braunschweig 1792. 8.

J. G. Eichhorn's allgemeine Geschichte der Cultur und Litteratur von Europa. Th. I. Göttingen 1796. 8.

I. Reich



I. Reich der Franken,
Deutschland, Frankreich, und seit Carl dem
Großen auch Italien (größtentheils),
von 486 - 843.

10. **U**mfang des Reichs der Franken. Das ganze fränkische Reich theilte man seit Chlodowichs Tod in den östlichen und westlichen Theil, in Aufrastien und Neustrien. Aufrastien begriff die fränkischen Länder am rechten Ufer des Rheins und erstreckte sich am linken bis an die Gränze von Provence, und Languedoc, bis an die Maas und Schelde. Neustrien hieß der übrige Theil von Frankreich. Dieser ursprüngliche Umfang des fränkischen Reichs ward nach der Zeit durch Eroberungen vergrößert.

A. 534 kam Burgund dazu, das wie ein drittes, für sich bestehendes Reich behandelt wurde.

A. 536 trat der OstGothe Vitiges die Provence und Rhastien den Franken wieder ab.

Von der Seite von Aufrastien war der größte Raum zur Ausbreitung des fränkischen Reichs, weil dort lauter freye germanische Völker nomadisirten. Bald nach 526 wurden die Thüringer (von der Elbe, um die Sale und Unstrut, bis gegen die Donau hin), die Chlodowich nur tributär gemacht hatte, und kurz darauf die Bayern unterjocht; und Carl der Große that zwischen 772 - 804 ganz Sachsen, von der Ost- und Nordsee über die Elbe hin, um die Weser herum, bis an den Niederrhein, hinzu.

Hinter

Hinter den Thüringern und Sachsen stießen die Franken auf lauter slavische Stämme, mit denen daher seit der Unterwerfung der Thüringer und Sachsen der Kampf über Freiheit und Unterjochung angeht. Die Winden, im südlichen Deutschland, in Krain, Kärnthén, Steiermark und Friaul, (welche Striche man damahls unter dem Namen Bayern mit begriff) kamen schon mit Dagobert I nach A. 622 in Streit, und nach und nach unter fränkische Herrschaft, deren Herzogthum Carl der Große in lauter Grafschaften theilte; die Wilzen oder Belataben an der Ostsee, die immer in das fränkische Gebiet streiften, zwang Carl der Große A. 789 sammt ihren Fürsten zur Huldigung; die Sorben, zwischen der Saale und der Elbe, brachte Carl der Große durch seinen ältern Prinzen Carl A. 806 wieder zum Gehorsam zurück; die Mähren griff schon Carl der Große an, schlug sie und bekehrte ihren König Samoslav.

Auf der andern Seite erweiterte Carl der Große A. 778 das Reich der Franken durch Navarra d. h. und jenseits der Pyrenäen bis an den Ebro, nebst Majorca und Minorca, und errichtete die Spanische Mark, die bis nach Carls des Kahlen Tod (853) von fränkischen Grafen regiert wurde. Seitdem reichte das Reich der Franken vom Ebro in Spanien bis zum Raab in Ungarn.



I. Merovinger,
von Chlodewich bis Pipin,
von A. 486 - 768.

Quellen für die Periode der Merovinger: die salischen und ripuarischen, die burgundischen, alemannischen und bayerischen Gesetze, nebst einigen Urkunden, Gregorius von Tours (fl. 595), die Heiligen und Märtyrer-Acten des 7ten und 8ten Jahrhunderts, Fredegar's Chronik (c. 641) und Marculf's Formeln (c. 650).

Leges Francorum Salicae et Ripuariorum (gesammelt c. A. Chr. 420) ed. Eccard. Francof. et Lips. 1720. fol.

Leges Burgundicae (gesammelt A. 505.) in *Frid. Lindenbrogii* Cod. legg. vet. Francof. 1613. fol.

Leges Alemannicae (ges. schon nach A. 496, aber in der gegenwärtigen Gestalt von Chlotar) in *Petr. Georgisch* Corp. Juris german. antiq. Halae 1738. 4.

Leges Boiariorum (auf Theodorich's Befehl gesammelt, in ihrer heutigen Gestalt von Dagobert) in *Fr. Lindenbrogii* Cod. legg. vet.

Gregorii Turonensis (fl. 595) historia Francorum libb. X. (bis 591) ed. *Theod. Ruinart*. Paris 1699. fol. Auch bey Bouquet T. II.

Mabillon Acta Ordinis S. Benedicti, sec. 2.

Fredegarii Scholastici (fl. nach 658) Chronicon (bis 641) in *Ruinarti* Gregor. Turon. und *du Chesne* sec. rerum Franc. T. I.

Marculfi monachi formulae (fl. c. 650) in *Baluzii* capitular. regum Franciae T. 2.

Zülfes

Zulfschriften. *Bonlainvilliers* histoire sur l'ancien gouvernement de la France, à la Haye 1727. 3 Voll. 12.

Dubos histoire critique de l'établissement de la monarchie françoise dans les Gaules. Amsterd. 1734. 3 Voll. 4.

Und zur Berichtigung dieser Werke in einzelnen Stellen:

Observations sur l'histoire de France par l'Abbé de Mably; nouv. edit. continué jusqu'au regne de Louis XIV. à Kehl 1788. 6 Voll. 12.

II. Die Franken, welche nach und nach und Hordenweis das niedere Germanien und einen Theil des belgischen Galliens in Besiz genommen hatten, machten endlich jenen langen Streifereyen, die das vordem blühende Gallien verwüsteten, ein Ende. Chlodowich schlug den lezten römischen Statthalter Siagrius bey Soissons (486); unter seiner Anführung werden die Thüringer seinen Franken zinsbar, und die Alemannen und Armoriker in Bretagne ihnen unterthan; die Westgothen werden fast aus allen ihren gallischen Besitzungen durch ihn verdrängt, vertilget, und die kleinen Könige der fränkischen Horden von ihm aus dem Weg geräumt: so verdiente Chlodowich die Krone, die ihm die ganze Nation der Franken zu Köln übergiebt. Gallien und Deutschland bis an die Gränze der Sachsen und der Slaven umfaßte er mit seiner Herrschaft; die erste große germanische Macht, an welcher sich das Ungestüm der übrigen ziehenden Horden brechen mußte.

In den deutschen Wäldern blieb die germanische Verfassung, die nach dem Könige nur Edle, Freye
und

und Leibeigene erkannte und durch Nationalversammlungen (ordentlich der *campus Martius*) zusammengehalten wurde: was für ein Loos traf Gallien?

Auch hier ward durch die Niederlassung der Germanier der freye Mittelstand der Landeseingebohrnen wenigstens nicht allenthalben ganz vertilget. So verschieden auch die Umstände und Bedingungen waren, unter welchen Franken und Burgunder, Westgothen und Bayern und andere germanische Stämme von Gallien Besitz nahmen, und so hart auch die Behandlung seyn mochte, welche sich die Sieger gegen die Besiegten hier und da erlaubten; so blieben doch die alten Landeseingebohrnen wenigstens zum Theil, hier mit größeren und dort mit geringeren Aufopferungen freye Gutsbesitzer. Den Westgothen traten sie zwey Drittheil ihres Grundeigenthums ab; den Burgundern nur die Hälfte; den Franken (wie es scheint) in den meisten Gegenden nur unbedeutende Striche: und wo die Landeseingebohrnen das härteste Schicksal traf, da blieb doch vielen eine arme Freyheit. Von manchen eingewanderten Germaniern ward sogar der freye Mittelstand dadurch geehrt, daß sie zu ihm übertraten. So nahmen viele Burgunder an der bürgerlichen Nahrung der Handwerker Theil, andrer zu geschweigen, die sich früh zum Pflug gewöhnten. Am edelsten giengen die Franken mit den Landeseingebohrnen um, ob sie gleich als Besiegte immer einige Stufen unter ihren Ueberwindern standen. Als sie in Gallien ihren Wohnsitz nahmen, veränderten sie wenig in der bisherigen Verfassung; sie ließen
nach

nach wie vor den Galliern den Gebrauch der römischen Gesetze, den Städten eigene Municipalitäten, ihre eigene Miliz, und die alte Ordnung ihrer Stände, ihre alten Rechte, Privilegien und Würden, nur daß bald ein Herzog, bald ein Graf mit Civil- und Militärgewalt in des Königs Namen in den Städten zur Oberaufsicht residirte. Die Franken theilten häufig mit den Galliern die höheren und niederen Aemter am Hof des Königs und in Städten; Nachkommen alter Gallier führten manchemahl das Patriciat und Majorat, und die Franken begleiteten dagegen Senatsstellen in den Städten, aus beyden Nationen waren, mehr und minder, die Geheimschreiber, die Gesandten, die Officiere der Municipalarmeen, und mancher Franke hielt es seines edeln Bluts nicht unwerth, an der Handlung (einer bürgerlichen Nahrung) Theil zu nehmen. Wären die Gallier sammt und sonders durch ihre fränkischen Besieger in unfreyen Stand zurückgeworfen worden: müßte man sie nicht den Gesetzen ihrer Herren unterworfen finden? hätten sie wohl unter römischen Gesetzen, wie die Franken unter salischen und ripuarischen, leben dürfen? und hätte wohl der freye Franke mit unfreyen Galliern Rechte, Privilegien und Würden auf eine in vielen Stücken gleiche Weise theilen mögen? Der glückliche freye Mittelstand gieng erst weit später, zur Zeit und nach der Zeit der letzten Carolinger, unter.

12. Unter den Besiegern von Gallien und im ganzen großen Reich der Franken herrschte das Allodialsystem mit Heeresbann verbunden, in das im Lauf der
 Eichhorn's Neuere Weltgeschichte. E Zeit

Zeit die Lehnsvfassung aufgenommen wurde. Sein großer Länderumfang schien ein Reich von Macht und Majestät anzukündigen: doch war daran in kurzer Zeit mehr Schein als wirkliche Realität. Die Söhne Chlodowichs theilten es nach dem Willen ihres Vaters unter sich (511 - 558); zwar der Glücksfall brachte wieder an einen unter ihnen, Chlotar I, die ganze fränkische Ländermasse (558 - 561); aber Chlodowichs Enkel theilten wieder (561 - 613), bis die fränkischen Großen selbst, der Fehden, die aus solchen Theilungen erwachsen, überdrüssig, wieder einem Einzigen, Chlotar II, zum Besitz der ganzen Frankenmacht (561) verhalfen, die nun der major domus statt der schwachen Merovingerkönige zusammenhielt (561 - 752).

Während jener Fehden der Enkel Chlodowichs, die ihre Gemahlinnen und Töchter durch Gift und Dolche unterstützten, stieg die Macht des Adels. Partheyen kämpften mit Partheyen; und jeder König, um die seinige zu verstärken, suchte seinen Nebenkönig in Lehnvertheilungen zu übertreffen, oder bestach die Edeln seines Reichs durch Amt- und Güterlehen, um ihren Eifer für sein königliches Interesse auf Nationalversammlungen zu vermehren. Das Reich senkte sich darauf aus seinen Sährungen durch den Gehorsam gegen einen Einzigen zur Ruhe; doch nur unter Opfern, zu denen sich die königliche Macht verstehen mußte. Die geistlichen und weltlichen Großen wurden im Besitze ihrer neuen Lehnerwerbungen bestätigt, und die entschädiget, deren Allodien in den verflossenen Zeiten der

Be-

Befehdungen gelitten hatten. Schon nach dieser Umkehrung der Dinge würden die Herren in Deutschland und Frankreich, die als Allodialbesitzer zugleich Kronvasallen und Beamten waren, der Königswürde Hohn und Spott geboten haben, hätte nicht die Wandelbarkeit der Residenz von einem Kammergut zum andern, die den König jährlich jedem Reichsbeamten und Vasallen in die Nähe brachte, und die Eifersucht der fränkischen Großen, die über einander wachten, ihren Uebermuth zurückgehalten, bis das Majorat zu der Kraft gelangte, jeden in die Schranken des Gehorsams, wenn er sie verlassen wollte, zurück zu zwingen.

13. Nach Dagobert I (628 - 638), der noch bis an seinen Tod das Ansehen eines mächtigen und gefürchteten Monarchen zu erhalten wußte, folgen Kinder, Weichlinge und Müßiggänger auf dem Thron des großen Chlodowich, deren wichtigstes Geschäft war, daß sie jährlich einmahl auf der Nationalversammlung präsidirten. Bey dieser Schwäche und Trägheit der Regenten fiel es ihren Hofbeamten, die über die übrigen Hofbedienten und die Kammer die Aufsicht führten, den majoribus domus, leicht, die höchste Gewalt in Civilsachen, zum großen Uergerniß der fränkischen Großen an sich zu reißen. Alles Widerstandes ohnerachtet, den sie bey den Herzögen, Grafen und übrigen Edeln fanden, gelang es ihnen doch, mit ihrer Ministerstelle auch das Commando der Armee zu verbinden, wodurch sie unbezwinglich wurden, und gegen Adel, Volk und ihren Schattenkönig auf dem Thron, ver-

mochten, was sie wollten. Nun brachte gar Pipin von Herstatt A. 687 das Majorat erblich an seine Familie, zwar zum unersetzlichen Schaden für die Merovingischen Prinzen, aber zu desto größerem Vortheil für den fränkischen Staat, den nicht bloß er selbst mit mächtigem Arm (von A. 678 - 714) zusammenhielt, sondern dem er auch an Carl Martel einen Vertheidiger erzog, der nach seinem Tod die empörten Alemannen, Bayern und Friesen in die Schranken der Ordnung zurückwies, und den Franken Staat, und dadurch zugleich das übrige Europa von der Ueberschwemmung der Araber durch ihre Besiegung bey Tours (A. 732) sicher stellte. Seitdem war sein Ansehn so unerschütterlich fest gegründet, daß er nach dem Tod Theodorichs IV es wagen konnte, den Thron unbesezt zu lassen, und bis an seinen Tod (741) unter dem bescheidenen Majorstitel dem Reich der Franken ohne Schattenkönig vorzustehen; doch bewog das Vorurtheil, das die Nation für ihre Merovinger hatte, seine Söhne Carlmann und Pipin, unter welche er das Majorat mit Bewilligung der dazu zusammenberufenen Großen vor seinem Tod getheilt hatte, noch einmahl einen Merovinger, Childerich III, auf den Thron zu setzen. Kaum aber hatte sich der eine Bruder, Carlmann, der Andacht auf den Berg Cassino weihen lassen, als der andere, Pipin, der Vater Karls des Großen, der Mühe überdrüssig, für fremdes Eigenthum zu kämpfen und zu wachen, den König Childerich, den letzten dieses Stammes, unter apostolischem Segen, den ihm Bonifacius ausgewirkt hatte,

hatte, auf einem allgemeinen Reichstag zu Soissons A. 752. absetzte, in ein Kloster steckte, sich selbst aber zum König der Franken salben ließ.

Kurz darauf zum zweytenmahl, von Stephan II selbst, gesalbt, und zum Patricius von Rom, d. i. zum Vertheidiger des römischen Stuhls erklärt, begann Pipin aus Dankbarkeit für den apostolischen Beystand, unter welchem er die Thronrevolution vorgenommen hatte, den Kampf mit den Longobarden, und demüthigte sie zum Besten des h. Petrus zu zwey verschiedenen Mahlen. Er gab dem Römischen Bischof nicht nur wieder, was die Longobarden ihm, sondern auch den Theil des Exarchats, den sie dem griechischen Kayser abgenommen hatten: der Grund zur weltlichen Herrschaft des Bischofs zu Rom in dem mittlern Italien. Als Pipin A. 768 starb, waren seine Söhne Carl und Carlmann nicht nur schon gesalbt, sondern auch von den Großen des Reichs bereits als ihre Könige anerkannt. Der ältere Bruder Carl bekam Aufrasien und das halbe Aquitanien; der jüngere Carlmann, die zweyte Hälfte von Aquitanien, das Königreich Burgund, die Provence, Languedoc, den Elsaß und Alemannien.

2. Carolinger,
bis zum Verdüner Tractat,
Carl der Große und Ludewig der Fromme,
von A. 768-843.

Quellen: Die Capitulare; Eginhard über Carl den Großen, Tegau über Ludewig den Frommen, und die übrigen Schriftsteller über beyde, welche von du Chesne und Bouquet gesammelt sind.

Steph. Baluzii Capitularia regum Francorum ed. 2 de Chiniac.
Paris 1780. 2 Voll. fol.

Eginhardi (st. 893) vita Caroli M. cum notis Jo. Herm. Schminkii. Traj. ad Rh. 1711. 4.

Theganus de gestis Ludovici Pii (bis 863) bey Bouquet T. VI.

Nithardus de dissensionibus filiorum Ludovici Pii bey Bouquet l. c.

Hülfsschriften: *Histoire du regne de Charles magne par M. de la Bruere.* Paris 1744. 2 Voll. 12.

(D. S. Zegewisch) *Versuch einer Geschichte Carls des Großen.* Leipz. 1777. 8.

Histoire de Charles magne, précédée de considerations sur la première race, et suivie de considerations sur la seconde. Par M. Gaillard. Paris 1782. 4 Voll. 12.

14. Schon A. 771 ist Carlmann todt; und Carl setzt sich sogleich mit Bewilligung des Adels und des Volks in den Besitz des Reichs-Antheils seines verstorbenen

nen

nen Bruders, und seine hinterlassenen Söhne reclamirten denselben unter Misbilligung des Papstes Hadrian und der Unterstützung des Longobardenkönigs Desiderius vergeblich als ein ihnen zugehöriges väterliches Erbe. Mit dem Besitz des ganzen großen Reichs der Franken beginnt Carl seine ruhmvolle Laufbahn, durch die er sich den Beynamen des Großen mit dem vollsten Recht erwarb.

Seinen großen Vater übertraf er in allen Stücken, im Krieg sowohl, als Frieden. In den frühern raschern Jahren seiner Regierung trachtete er mehr nach dem Ruhm eines Helden; in den spätern mehr nach dem des Vaters seines Volks. Die noch unabhängigen und Kriegsgeübten Sachsen, die das fränkische Reich unaufhörlich beunruhigten, wollte er zuerst zu gehorsamen Unterthanen seines Reichs machen, aber es kostete ihn die härtesten Mittel, und sechs verschiedene Heereszüge, und 32 Jahre (von 772-804) wiederholter Anstrengung, bis er ihnen den Gehorsam durch das aufgebrungene Christenthum abzwang. Desto schneller war das Longobardenreich unter Desiderius (A. 773) zerfällt, und zu dem fränkischen Staat, aber als ein eigenes für sich bestehendes Reich, geschlagen. A. 778 gründete Carl durch die Besiegung des Abdorrahman ein fränkisches Spanien; A. 787 steckte er den bayerischen Herzog Tassilo ins Kloster, und verwandelte sein Herzogthum in Grafschaften; A. 789 zwang er die wilzischen Fürsten, bis zu welchen noch kein Franke gedrungen war, zur Huldigung; von A. 791 bis 796 überwältigte



40 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 850.

tigte er die Awaren, und machte seine Franken durch die zusammengeplünderten avarischen Schätze reich. Die rebellischen Sorben brachte sein großer Sohn Carl II. 806 zum Gehorsam zurück. Nur gegen die Slaven in Böhmen gelang wegen der großen Schwierigkeiten eines Kriegs in einem Lande, wo es an Lebensmitteln fehlte, der Kampf II. 805. 806 seinen siegreichen Heeren nicht, und gegen den normännischen Gottfried und dessen Nachfolger mußte er sich (seit 809) auf die Drohungen einer unbedeutenden Flotte einschränken. So brachte Carl der Große fast alle Völker die er angriff, Völker von der verschiedensten Stufe der Cultur, Longobarden, Sachsen, Slaven, Bayern und Awaren zu den Franken, in ein unermesslich = ausgebreitetes Reich, vom Ebro bis zum Raab, zusammen, und ließ sich zum großen Verdruß des griechischen Kaisers, um seiner Regierung größern Glanz zu geben, II. 800 die Römische Kaiserkrone aufsetzen.

Schwerer, als diese Eroberungen zu machen, war die Kunst, sie zu behaupten. Es gehörte ein wahres KönigsGenie dazu, über die unförmliche Ländermasse, welche nun zusammengebracht war, über die große Menge ererbter übermüthiger Vasallen, und über die misvergnügten Völker in den neu eroberten Ländern mit Glück und Ueberlegenheit zu herrschen. Das Mittel dazu suchte Carl der Große in völliger Souveränität: nur wie hinderlich konnten ihm darinn seine Kronvasallen in Besiz von mächtigen Aemtern seyn! Daher schaffte er vor allen Dingen in seinem ganzen Reich die großen Herzogs

Herzogthümer ab, die als Statthalterschaften über ganze Provinzen mit dem Recht des Heeresbanns überwiegend große Macht verschafften, und zersückete sie in kleinere Bezirke, die er bloßen Grafen zu verwalten gab. Die Macht eines Einzigen gieng nun unter Viele, wodurch viele neue vordem unbedeutende Familien gehoben wurden, die, so wie sie stiegen, die ältern mächtigen Familien zum Sinken brachten. In der Ueberzeugung, daß sich Geistliches und Weltliches nicht amalgamire, controllirte er die Grafen und die Bischöfe seines Reichs gegenseitig durch einander; und damit auch diese sich nie vor seiner nähern Aufsicht sicher halten möchten, ließ er sie von Zeit zu Zeit durch Commissarien bald von seinem Hoflager, bald von seiner Kammer (durch *missos regios et camerae*) unvermuthet überfallen, und Bischöfe und Grafen ohne Unterschied in Untersuchung nehmen.

Die Gesetzgebende und ausübende Gewalt handhabte Carl der Große mit einer Weisheit und Kraft, wie vor und nach ihm kein fränkischer König, wovon die vielen Capitulare über Staats- und Kirchenverfassung, über das Lehnwesen, Cameral- und Policensachen und das Privatrecht, die wir noch von ihm besitzen, seine Zusätze zu den salischen und ripuarischen Gesetzen, und die uralten Fragmente sächsischer Gesetze, die sich aus einer von ihm veranstalteten Sammlung herschreiben, redende Beweise sind. Er hatte sogar den großen Gedanken eines gemeinschaftlichen Gesetzbuchs für alle

42 I. Unverbundenes Europa, von 486-850.

Völker seines großen Reichs — doch für sein Zeitalter viel zu früh — gefaßt.

Zur pünktlichen Vollstreckung seines Willens half ihm die sorgfältige Organisation, die er seinem Reiche gab, und sein unaufhörliches Reisen durch dasselbe; seine unverwandte Aufmerksamkeit auf alle Beamten, und die persönliche Kenntnis, welche er von ihnen hatte. Nur der einzigen Geislichkeit war er zu günstig, weil er ihre Dienste zur Sicherstellung und Civilisirung seines Staats durch Rechte und Vorzüge zu ermuntern wünschte. Ihre Reichthümer vermehrte er durch Zehnten und häufige Schenkungen, und ihre Macht durch die weltliche Gerichtsbarkeit, die er den Bischöfen in den bischöflichen Städten und auf den Gütern der Kirche überließ, ob er sie gleich im übrigen mit männlicher Kraft in Abhängigkeit von sich erhielt.

Bis auf seinen Tod unterließ Carl der Große nichts, was die Barbaren seines Reichs civilisiren, und die Unwissenheit der obern Stände mindern konnte. Er forderte Klöster und Bischöfe zur Zucht und Ordnung, zu ihrer eigenen Bildung und dann zur bessern Einrichtung der alten und zur Stiftung neuer Schulen durch wiederholte Verordnungen auf; er berief die berühmtesten Gelehrten des Auslandes in sein Reich zur Gründung und Vermehrung eines bessern Unterrichts in Religion und Wissenschaften; an seinem Hof legte er eine eigene Schule für seine, seiner Hofbedienten und des Adels Kinder an; und schloß durch seine Anstalten kei-

nen

nen Stand, kein Alter und Geschlecht von seinen landesväterlichen Sorgen aus.

Ein so geschickt organisirtes Reich, so zusammenhängend und geordnet in allen seinen Theilen, und in allen seinen Ständen von der königlichen Macht abhängig, hinterließ er seinem sanften Sohn, Ludewig dem Milben: hätte er ihm doch als ein Vermächtnis auch den kraftvollen Arm, der so ein Reich geschaffen hatte, hinterlassen können, um es in dieser Ordnung zu erhalten! So wäre nicht schon 30 Jahre nachher die ganze fränkische Verfassung ihrer Auflösung nahe gewesen!

15. Der Tod hatte die beyden ältern Söhne Carls des Großen, die für den Thron erzogen waren, weggerafft und nur den einzigen Ludewig, der nicht für ihn bestimmt war, übrig gelassen: wie war ihm nun noch abzuhelfen? Der siebenzigjährige Vater nahm ihn A. 813 zum Mitregenten an, und ließ ihn in Aquitanien Regierungsversuche machen; aber das Versäumte war nicht mehr hereinzuholen, und noch weniger der furchtsam-fromme Character, der ihn bey allem Gutem zur Regierung eines solchen Reichs untüchtig machte, war auf keine Weise in einen festen und entschloßenen umzuschaffen. Nicht ein Jahr lang hielt es der scheue Ludewig mit den kraftvollen und an einen raschen Gang gewöhnten Rätthen seines Vaters aus. Seine eigenen aquitanischen Rätthe ersetzten sie; nur bey aller ihrer Erfahrung in der Verwaltung eines kleinen Fürstenthums waren sie doch Neulinge in der Regierung

run

44 I. Unverbundenes Europa, von 486-850.

zung eines großen Reichs, und daher ungeschickt zu Berathern ihres unerfahrenen Königs. Noch in den letzten Jahren Carls des Großen gährte es bereits an vielen Orten seines weiten Reichs; beyhm Volk wegen der Bedrückungen der Beamten, unter den Sachsen und Friesen wegen des Verlustes mancher Erbgüter. Der furchtsame Ludewig gab schon A. 814 den Querulanten alles, was sie wollten; und viele fanden darinn Feigheit. Aus lauter Frömmigkeit wünschte der fromme König die Geisslichkeit zu mehrerer Ordnung und Sittlichkeit zurückzuführen; er befahl, die Geistlichen an den Stiftskirchen in Canonicos zu verwandeln, und die Benedictinerklöster zu reformiren: nun ward ihm gar der furchtbarste Stand in seinem Staat unversöhnlich feind. Und wo ihm die weltlichen Großen und Geistlichen Ruhe gelassen hätten, da quälten ihn seine bösen Kinder. Aus Gutherzigkeit theilte er sein Reich bereits A. 817 unter seine drey Söhne Lothar, Pipin und Ludewig, und seinen Neffen, Bernhard, und machte es keinem recht; hinterher wird ihm noch Carl der Kahle geboren, dem er auch ein Länderetablissement wünscht; und Lothar, der dem Vater dieses Opfer bringen soll, ist dieß nicht zu Sinne. Zuletzt helfen alle zum Dank für die frühe Theilung zusammen, um ihn abzusetzen. Zweymahl (A. 829 und 833) traf ihn dieses Loos, und beydemahl mußten ihn Bußprediger ängstigen: daß erstemahl widerstand er noch ihrem Andringen, sich in ein Kloster zu begeben, männlich; daß zweytemahl erlag er unter ihren Gewissensrügen, und zog Bußkleider eines armen Sün-

Sünders an. Ein so schwacher König, der nach wiederholt erfahrener Noth nicht klüger wurde, daß er im Laviren und Nachgeben sein Heil suchte, mußte in einer solchen Lage für seine Person wenigstens unterliegen.

Nur das Reich und die von Carl den Großen geschaffene Verfassung fiel bey allen diesen Schwächen des Regenten noch nicht auseinander: eine mächtige Nachwirkung der Regierung seines großen Vaters. Doch wurden noch unter Ludewig manche Lehen erblich und einzelne Herzogthümer hergestellt; was eine bevorstehende Abänderung der Constitution von ferne ahnen ließ. Als Ludewig (A. 840) starb, ward schon das große Frankenreich durch den Verdüner Tractat A. 843 in drey Reiche zersplittert; Lothar erhielt Italien, Carl der Kahle das westfränkische und Ludewig der Deutsche das ostfränkische Reich: jenes entwickelte sich unter dem Namen Frankreich, dieses unter dem Namen Deutschland fort.

Nur noch einmahl kam die ganze fränkische Ländermasse, Italien, Frankreich und Deutschland durch Sterb- und Erbfälle unter Carl dem Dicken auf drey Jahre zusammen (von 884 - 887).

II. Italien.

von 568-843.

Litterárnotiz: *Joh. Alb. Fabricii* conspectus thesauri litterarii Italiae. Hamb. 1730. 8.

Urkunden: *Ughelli* Italia sacra, s. historia Episcoporum Italiae et insularum adjacentium — cura *Nic. Coleti*. Vent. 1721. 10 Voll. fol.

Muratorii antiquitates italicae medii aevi, s. dissertationes de moribus, ritibus, religione, regimine cet. Mediol. 1738-1742. 6 Voll. fol.

Lünig Codex Italiae diplomaticus. Francof. et Lips. 1725. 4 Voll. fol.

Geschichtschreiber: Corpus Mediolanense, s. rerum italicarum scriptores ab a. Chr. 500-1500, ed. *L. A. Muratorius*. Mediol. 1723-1751. 28 Voll. fol.

Rerum italicarum scriptores ab an. 1000-1600. ex Florent. Bibl. Codd. Florent. (ed. *Dom. Mar. Manni*) 1748. 1770. 2 Voll. fol.

Ad scriptores rerum italicarum Cl. *Muratorii* accessiones historicae Faventinae. Op. *J. B. Mitarelli*. Venet. 1771. fol.

Chronichette antiche di vari scrittori del buon secolo della lingua Toscana. (ed. *J. B. Manni*). Firenze 1733. 4.

Hülfschriften: Thesaurus antiquitatum Italiae cet. Tomis IX vel Volum. XLV distinctus, digeri atque edi olim coeptus

A. I. Zeitalt. d. barb. Ordn. II. Italien. 47

pius cura *J. G. Graevii*, nunc contin. et ad finem perdu-
ctus cum praefat. *P. Burmanni*, Lugd. Bat. 1725. fol.

Carol. Sigonii historiarum de occidentali imperio lib. 20 et
de regno Italiae lib. 20 ab an. 570 ad an. 1286; am bes-
sten cum notis et emendat. *J. A. Saxii*. in Collect. Opp.
Sigonii T. II.

Annali d'Italia del principio dell' era volgare fino all' anno
1749. compilati da *L. A. Muratori*. Milano 1744. 12 Voll.
4. ed. 2. Milano 1753. 16 Voll. 8. Indice universale Mi-
lano 1756. 8. Deutsch von *D. J. L. Haubis*. Leipz.
1745-1750. 9 B. 4.

St. Marc abrégé chronologique de l'histoire générale d'Italie.
Paris 1761. 7 Voll. 8.

Delle rivoluzioni d'Italia libri 24 da *Sign. Denina*. ed. 2.
Torino 1782. 5 Voll. 4. Deutsch nach der ersten Ausg.
von *D. J. J. Volkman*. Leipz. 1771. 1772. 3 B. 8.

Abrégé historique et politique de l'Italie. Yverdon 1781. 4
Voll. 8.

16. Nach der Entthronung des letzten Römischen
Kaisers, des Romulus Augustulus (N. 476), gab es
in Italien und Sicilien

1. ein Reich der Germanier unter Odoacher bis N.
493;

2. darauf ein Reich der Ostgothen bis N. 554;

3. nach ihrer Vertreibung ein griechisches Exarchat,
das ganz Italien umfaßte, bis N. 568.

4. Seit



48 I. Unverbundenes Europa, von 486–850.

4. Seit 568 eroberte der Longobardenkönig Alboin das obere Italien oder die Lombarden; und seitdem giebt es ein dreysaches Italien,
- a. ein longobardisches,
 - b. ein griechisches,
 - c. und ein Venetianisches.

Nach diesen langen Stürmen ziehender Horden, die Hungerstoth und Pest noch verheerender gemacht hatten, legte sich das erschöppte Land, nachdem die letzte heftige Erschütterung bey dem Einbruch der Longobarden (A. 568) überstanden war, in die Ruhe der Ermattung nieder, und ließ in seinem untern und mittlern Theil die Griechen, und in seinem obern die eingewanderten Longobarden über die Verfassung seiner Städte, Flecken und Dörfer, deren Rechte und Freyheiten nach Belieben schalten. In beyden Theilen ward zu gleicher Zeit (A. 568) die Regimentsverfassung neu.

I. Lombardisches Italien.

Quellen: Die longobardischen Gesetze (gesammelt A. 643) und Paul Diaconus (st. c. 797).

Muratorii scriptt. rerum ital. T. I. P. II. die longob. Gesetze. Historia principum Longobardorum. ibid. T. II.

Pauli Warnefridi, diaconi Forojulienensis, de gestis Longobardorum libb. VI. in Muratorii sec. T. I. P. I.

Wild und tobend traten die Longobarden, untermischt mit Sueven und Norikern, mit Bulgaren und Gothen, in dem obern Italien auf. Sie zwangen nicht, wie
ander



andere Germanier, die Landeseingeborenen mit ihnen ihr Eigenthum zu theilen, sondern griffen zu, und jagten, wen sie wollten, von Haus und Hof, und ließen das geraubte Eigenthum durch Leibeigene bestellen. Wer dieser Gewalt entgieng, und Eigenthümer blieb, der wurde tributär, und mußte dem neuen Herrn des Landes den dritten Theil des jährlichen Ertrags seiner Felder bluten, bis nach und nach die freyen Eingewanderten mit den freyen Eingeborenen zu einer Nation zusammenwuchsen, und beyde einander in Abgaben, Rechten und Verpflichtungen gleichgestellt wurden. Doch behielten beyde ihr eigenes, jene ihr lombardisches und diese ihr römisches Gesetz. Aber die bisherige Organisation des Landes ward auf immer aufgehoben. Die StadtMagistrate erloschen in der ganzen Lombardey; jede Stadt kam unter die Gerichtsbarkeit eines Grafen; die Grafen eines ganzen Districts stunden unter einem Herzog, dessen Gebiet in den ersten Zeiten häufig den Umfang eines großen Fürstenthums hatte; die Herzöge unter einem Longobardenkönig, der die Herzogthümer nach seinem Gutbefinden als Lehen verlieh. Diese Verfassung hatte Italien, so weit sich das Reich der Longobarden erstreckte, das feste Land von Venedig, Mayland, Modena und Toskana, Savoyen und Genua, der Strich von Perugia bis zum adriatischen Meer und von Capua bis Tarent.

Unter dieser Regierung kam das longobardische Italien zu einer neuen glücklichen Consistenz. Die Regierung sah auf Ordnung, und schützte jeden im Besiz

Richhorn's Neuere Weltgeschichte. D des



des Grundes und des Bodens, den er bey der Theilung empfangen oder behalten hatte. Die Felder wurden gut gebaut; die Familien in den Städten mehrten sich durch allerley glückliche Colonisationsmittel; in Flecken, Dörfern und auf Höfen, die einzeln und zerstreut überall umher im Lande lagen, wohnten glückliche Bauernfamilien. Es herrschte wieder Ordnung, Sicherheit und Ruhe. Denn die Streifereyen, welche in den leztverflossenen Jahrhunderten das Land verheert, und seinen Wohlstand unterbrochen hatten, hörten nunmehr auf: OberItalien war von Bayern und Franken auf der einen Seite und auf der andern von den Einwohnern des Exarchats wie ummauert: jene dienten ihm zur Schutzwehr gegen Slaven, und diese zur Vormauer gegen Araber und Normänner. Nur gegen das Exarchat dauerte das Reiben ununterbrochen fort.

Dieses Reich blieb nach germanischer Art, so lang es dauerte, ein Wahlreich, in dem die Herzöge häufig eine übermüthige Rolle gegen ihre Könige spielten. 573 Gleich die beyden ersten Könige, Alboin (A. 573) und 574 Clephis (A. 574), fielen durch ihr Schwerdt; nach ihnen wählten sie zehn Jahre lang gar keinen König, sondern bildeten eine Aristocratenrepublik von 36 Herzögen 574- (von 574 - 585); und ob sie gleich nachher wieder zu 585 einer Königswahl schritten, die von da an bis ans Ende des Longobardenreichs nie wieder ausgesetzt wurde, so führten sich doch immer die Gränzherzöge, bey ihrer größern Militärgewalt, wie unabhängige Fürsten auf.

Wis

Bis zum Jahr 750 rückte der Kampf mit dem Exarchat, so zerstörend er auch für die griechischen Provinzen war, nicht recht vorwärts, und nur erst Nisulph endigte ihn A. 752 mit der Eroberung des mittleren Italiens. Nun ward auch hier die Feudalverfassung eingeführt, obgleich nicht in ihrer ganzen Strenge. Denn der Lehnseinrichtung ohnerachtet, welche man seit dieser Zeit im mittleren Italien findet, blieb doch in vielen seiner Städte, die nach der Zeit den Kirchenstaat formirten, das Volk ein eigener Stand. Aber darinn waren beyde Theile seit der Zeit einander gleich, daß von der Tiber an bis zu den Alpen jede Stadt von einem Grafen, und die Fürstenthümer von Herzögen, welche die freye Wahl der Könige bestellt hatte, nach Lehensherrlichen Gesetzen und Rechten regiert wurden. Durch die männliche Autorität der Longobardenkönige wurden Ober- und UnterVasallen meistens in Zucht und Ordnung und Abhängigkeit erhalten. Nur an der Gränze reichte ihre Wachsamkeit nicht hin. Dort mußten sie den Herzögen verstärkte Macht vertrauen, um feindliche Ueberfälle mit Glück zurückzutreiben. Dadurch zum Uebermuth gereizt, maßten sich (noch vor der Eroberung der Lombardey durch die Franken) die Herzöge von Spoleto und von Benevent Erbllichkeit in ihren Würden an, die ihnen nach der Zeit auch die Franken zugestanden.

Cam. Peregrinii dissert. de institutione, finibus et descriptione antiqui ducatus Beneventani bey *Muratorius* T. II. p. 159.



52 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 850.

Am längsten blieb das untere Italien von der Feudalverfassung frey, weil es lange Zeit Griechen und Araber zu Beherrschern hatten, denen sie unbekannt und ungewöhnlich war. Erst um die Zeit, da schon die Lombarden nach Freyheit rang, verpflanzten sie die Normänner unter Lancreds Söhnen dahin und nach Sicilien, um ihre Krieger für den langen Kampf mit Griechen und mit Arabern (von A. 1039 - 1150) gehörig zu belohnen.

17. Demnach änderte Italien bis zum Anfang des neunten Jahrhunderts viermal seine politische Eintheilung.

568-
750 Von 568 - 750 gehörte das obere Italien den Longobarden; das mittlere und untere den griechischen Kaysern, die es durch einen Exarchen, der zu Ravenna residirte, beherrschten.

750-
754 Von 750 - 754 besaßen die Longobarden das obere und mittlere Italien, und die byzantinischen Kayser waren bloß auf das untere eingeschränkt.

754-
774 Von 754 - 774 war das mittlere Italien ein Zankapfel zwischen dem Pabst und den Longobarden, was ihrem Staat zuletzt den Untergang zuzog.

Von Anfang an begegneten die Longobarden, als Arianer, dem Bischof von Rom, als Oberhaupt der orthodoxen Kirche, mit Verachtung: seit A. 752 näherte sich Aistulph in seinen Kämpfen mit dem Exarchat Rom, seinem Sitz, und bedrohetete denselben: was wartete nun des Bischofs für ein Schicksal?

In dieser Noth warf sich Stephan II dem König der Franken, Pipin, in die Arme, der aus Dankbarkeit

barkeit für den apostolischen Segen, durch welchen er auf den fränkischen Thron war gehoben worden, dem König Aistulph in einem zweymahl bestandenen Kampf wieder entriß, was er dem Exarchat im mittlern Italien abgenommen hatte, und damit dem heiligen Petrus, obgleich unter heftigen Protestationen des byzantinischen Kayfers, ein Geschenk machte. Pipin übernimmt mit den Schlüsseln zu dem h. Grab die Schirmvogtey von Rom, und zieht sich in seine Monarchie zurück. Nach wenigen Decennien sieht sich der heilige Petrus vom Longobardenkönig Desiderius wieder seines Patrimoniums beraubt, und Hadrian sich in die alte Noth versetzt. Da half ihm (A. 773) Carl der 773 Große als Schutzherr seines Bischofsstuhls, er restituirte nicht allein dem Petrus, was ihm entzogen worden war, sondern machte auch dem Longobardenstaat ein Ende. Von nun an gehörte außer dem Fürstenthum des Pabstes, alles, was die Longobarden in Italien besessen hatten, den Franken, und das longobardische Wahlreich ward ein fränkisches Erbreich.

Seit 774 hat Italien eine völlig neue Eintheilung. 774 Oberitalien ward fränkisch; das mittlere Italien (Rom nicht mitgerechnet) ward päpstlich; das untere Italien blieb griechisch; das Herzogthum Benevent (Benevent, Salerno und Capua) blieb longobardisch zum großen Verdruß des Pabstes. Doch zwang endlich Carl der Große, um dem Lermen ein Ende zu machen, den Herzog Arigisus, sein Herzogthum von ihm

54 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 1096.

zu Lehn zu nehmen, und ihm einen jährlichen Tribut zu zahlen.

Nur ward das fränkische Italien dem großen Frankenreich nie einverleibt, sondern blieb ein eigener für sich bestehender Staat, regiert nach seinen eigenen Gesetzen, die Rotharis A. 643 hatte sammeln und Grimoald und Luitprand vermehren lassen. Carl der Große war fast bloß mit dem Namen des Königs des longobardischen Italiens zufrieden, und ließ die longobardischen Herzöge und Grafen in seinem Namen regieren.

Als Carl der Große die Krone dieses Landes übernahm, bedeckte es die dickste Finsternis der Barbaren. Als wilde Barbaren waren die Longobarden in das Land gezogen, und Barbaren blieben sie bis an das Ende ihrer Herrschaft, wenn sich gleich ihre Wildheit etwas unter dem sanften Himmel gemildert hat. Unter ihnen erloschen alle Anstalten der gelehrten Erziehung, welche bis auf sie noch aus den Zeiten der römischen Kaiser übrig geblieben waren, und selbst die Geistlichen ihres Landes hörten auf, über die Elemente eines Mönchschristenthums, das Lesen und Schreiben, hinauszugehen, und wenn nicht Rotharis die gesetzlichen Gewohnheiten der Longobarden hätte niederschreiben lassen, und Paul Diaconus eine Geschichte der Longobarden kurz vor dem Ende ihrer Herrschaft abgefaßt hätte, so würde gar kein bedeutendes litterarisches Denkmahl aus ihrer Periode vorhanden seyn.

2. Grie-



2. Griechischs Italien.

Quellen: Codex diplomaticus Siciliae ad. *J. de Johanne.*

T. I. Panormi 1743. fol. geht nur bis 1059.

J. G. Graevii Thesaurus antiquitatum et historiarum Siciliae
— cum praef. *P. Burmanni.* 15 Voll. fol.

Raccolta di tutti Scrittori dell' istoria generale del regno di
Napoli. Napoli 1769. 23 Voll. 4.

Raccoltà di varie croniche, diari et altri opuscoli così italia-
ni come latini appartenenti alla storia del regno di Napoli.
Napoli 1780 f. 5 Voll. 4.

Hilfsbücher: *Angelo di Costanzo* historia del regno di Napo-
li. In Aquila 1582 fol.

Della istoria civile del regno di Napoli lib. 40 scritti da *P.*
Giannone. neue vermehrte Ausg. Palmyra 1762 4 Voll.
4. Deutsch: Ulm 1758 — 1771 4. B. 4.

Aless. di Meo apparato cronologico agli annali del regno di
Napoli della mezzana età. Napoli 1785. 4.

18. Während das obere Italien auf eine ganz
germanische Weise durch einen König, seine Herzöge
und Grafen regiert wurde, hatte auch das untere und
mittlere seit 568 seine Herzöge. Neben dem Exarchen 568
zu Ravenna, der die Regierung von Romagna und dem
größten Theil des Reichs, der östlich vom adriatischen
Meer, von Rimini bis Ancona, und westlich von den
Apenninen begränzt wird, unmittelbar verwaltete,
gab es Herzöge mit Civil- und Militärgewalt zu Rom,
Neapel u. s. w., die unter des Exarchen Oberauf-
sicht

56 I. Unverbundenes Europa, von 486–1096.

sicht standen, und an die Stelle der unter den Kaysern und den Gothen üblichen Correctoren, Consularen und Präsidenten getreten waren. Doch blieb im griechischen Italien darneben die alte Municipalverfassung.

Baretti Chorographia Italiae medii aevi in Muratorii sec. rerum ital. T. 10.

Das Loos, das dabey den griechischen Provinzen fiel, war viel ungünstiger, als das der longobardischen. Was die Exarchen und Herzöge nicht für die kaiserliche Kammer oder zu ihrer eigenen Bereicherung erpreßten, das nahm der Tribut an die Longobarden weg, durch welchen sie sich Frieden zu erkaufen suchten, ohne ihn je auf lange Zeit zu erhalten. Mit diesen Erpressungen wechselten Einfälle und Zerstörungen der Longobarden 752 ab, bis sie sich endlich unter Aistulph II. 752 des ganzen mittleren Italiens bis auf den Ducat von Rom bemächtigten.

Ihre Annäherung an Rom ward die letzte Ursache der Zerstörung ihres Reichs durch Carl den Großen; aber nicht zum Vortheil des benachbarten Exarchats, dem von dem untern Italien, seitdem die Franken Besitz von dem Longobardenreich genommen hatten, nichts als Apulien, Calabrien und Sicilien unter der schwachen Abhängigkeit eines Statthalters blieb, den sich überdies die Einwohner dieser Gegenden selbst wählten.

Und



Und auch von diesen Trümmern des ehemaligen Exarchats gieng bald darauf ein beträchtlicher Theil verloren. Schon A. 827 landeten die Araber einmahl nach 827 dem andern auf Sicilien, aus Afrika, von dem Statthalter zu Syrakus, Euphemius, gerufen, und eroberten die Insel nach und nach bis 842. Von dieser 842 Zeit an war das Herzogthum Neapel, der letzte schwache Rest des Exarchats, den Streifereyen und Plünderungen der Araber unaufhörlich ausgesetzt.

3. Päpstliches Italien.

Les droits de l'Empire sur l'Etat ecclesiastique recherchez et pleinement éclaircis à l'occasion de la dispute de Commacchio (par Muratori) trad. de l'Ital. Utrecht 1713. 4.

(Fontanini) Istoria del dominio temporale della sede apostolica nel ducato di Parma e Piacenza. Rom. 1720 fol.

Borgia Memorie istoriche della Pontificia Città di Benevento dal Secolo VIII al Secolo XVIII. Rom. 1763. 3 Voll 4.

Die Schenkungsurkunden Ludwigs des Frommen und Heinrichs II sind notorisch unächt.

19. I. Im mittlern Italien machten Aistulph's und Desiderius Eroberungen die erste große Veränderung. Sie brachten Pipin und Carl den Großen in Waffen, und verwandelten den Bischof von Rom in einen Fürsten.

Pipin schenkte der römischen Kirche die Einkünfte von den Ländereyen, welche ehedem die Longobarden dem Exarchat, und er wieder den Longobarden abge-

58 I. Unverbundenes Europa, von 486–1096.

nommen hatte; nemlich, wenn man einer spätern Nachricht glauben darf, Ravenna, Rimini, Pesaro, Fa-
no, Cesena, Senagaglia, Jesi, Forlimpopoli, For-
li, Sussubio, Montefeltro, Acerragia, Monte di Lu-
caro, Serra, St. Marian, Bobbio, Urbino, Caga-
li, Luceolo, Gubbio, Comacchio und Narni. Carl
783 der Große fügte A. 783 noch die weltliche Regierung
dieser Länder unter fränkischer Souveränität hinzu, in-
dem er den Bischof zu Rom durch eine eigene schriftli-
che Bestallung zum Patricius im Exarchat und in Pens-
topolis ernannte.

Anastasius biblioth. in vita Stephan. II.

787 A. 787 schenkte Carl der Große dem Pabst die Do-
mänen, welche der von ihm überwundene Herzog von
Venevent in einigen Städten, in Capua, Ucre, Sora,
Arpi Aquin und Theano besessen hatte, und nächstdem
noch Fofello, Populonia, Bagnarea, Toscanella,
807 Viterbo und Suane in Tusciën. A. 807 kamen noch ei-
nige Stücke in Corsica als Geschenk hinzu.

Zur weitem Uebersicht: A. 1052 unterwarf sich Vene-
vent, (man weiß nicht, in welchem Umfang) dem Pabst
freiwillig. Um auch die kaiserlichen Rechte an Venevent
zu erhalten, trat Leo IX. dem Kayser einige Einkünfte ab,
die bisher die römische Kirche in Deutschland gezogen
hatte.

Nach dem Tod der Mathildis (A. 1115) fielen der
römischen Kirche auch die Ansprüche auf die Mathildischen
Güter zu.

Nach

Nach der Gewohnheit jener Zeit, Länder an Vasallen auszutheilen, ließ auch der Pabst die nach und nach erworbenen Güter nicht zum Besten seiner Kammer verwalten, sondern gab sie an Vasallen hin, und begnügte sich mit dem versprochenen Lehnszins und den Vasallendiensten, welche er sich angeloben ließ. So ward der Pabst, wie andere weltliche und geistliche Herrn in Italien, Lehnherr einer Reihe von Vasallen.

Ueber Rom selbst, und das Herzogthum, in dem es lag, hatte der Pabst bis auf die letzte Hälfte des eilften Jahrhunderts keinen Schein von weltlicher Herrschaft.

Seitdem sich die Römer von dem byzantinischen Kayser losgesagt, und Carl den Großen (A. 800) als 800 Kayser ausgerufen hatten, war Carl Souverain von Rom, nach dessen Regierungsjahren der römische Bischof in seiner Canzley datirte; und auch seine Nachfolger in der Kayserwürde standen in demselben Verhältnis zu Rom, und zu den dasigen Bischöfen.

II. Um dieselbe Zeit, da der Pabst ein weltlicher Fürst mit Land und Leuten worden war, ward er auch für allgemeines kirchliches Oberhaupt der Christenheit im Abendland, mit obrichterlichem Ansehen in allen fremden Diocesen anerkannt. In Spanien hatte sich die orthodoxye Kirche durch den westgothischen Arianismus glücklich durchgekämpft und der orthodoxye Lehrbegriff war (seit 586) sammt dem allgemeinen Ansehen 586 des römischen Bischofs herrschend. Von den Longobarden,

60 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 850.

den, seinen langwierigen arianischen Widersachern, war er erlöset, und der orthodoxe Lehrbegriff konnte nun ganz Italien aufgedrungen werden. Die deutschen Bischöfe leisteten ihm, wie weiland Bonifacius, einen Eid der Treue, und alle deutsche Kirchen wurden wie Filiale von der römischen betrachtet; in Frankreich setzte man seit Carl dem Großen vielen Werth in alles Römische, und England war, seit seiner neuen Bekehrung durch römische Apostel, in allen Stücken römisch. Das ganze Abendland war nun Eine Heerde unter Einem Oberhirten: die geistliche Macht des Papstes konnte nun ohne Hindernisse aufwärtssteigen.

4. B e n e d i g.

Litterärnotiz: Della letteratura Veneziana l. 8 di Marco Foscarini. Padova 1752. Vol. I. fol. Notizie storico-critiche intorno la vita e le opere degli Scrittori Veneziani da F. Giov. degli Agostini. Venez. 1752. 2 Voll. 4.

Geschichtschr. Andr. Dandolo Chronic. (bis 1280) in Muratorii scriptt. T. 12.

Laur. de Monacis (st. 1429) Chronicon de rebus Venetis ab U. C. ad an. 1354. Venet. 1754. 4.

Chronicon Venetum omnium vetustissimum et Jo. Sagornino vulgo tributum ed. H. Fr. Zanetti. Venet 1765. 8.

Marini Sanuti vitae Ducum Venetorum ab origine urbis ad an. 1493. in Muratorii sec. T. 22.

Historici delle cose Veneziane, i quali hanno scritto per publico decreto, da Apost. Zeno. Venez. 1718 - 1722. 10 Voll. 4. (Es sind Sabellico bis 1485, P. Bambo bis 1513, P.

P.



P. Paruta von 1569 — 1572, Andr. Morosini von 1521 — 1615. Nani von 1613 — 1671 und Foscarini von 1669 — 1690).

Zulfsbücher: *Bernb. Justiniani de origine urbis Venetiarum rebusque ad quadringentesimum usque annum gestis* lib. 15. Venet. 1534. fol. ed. 2. 1576. fol.

Amelot de la Houffaye histoire du gouvernement de Venise. Amst. 1693. 3 Voll. 8.

Job. Fr. Lebrer *Staatsgeschichte der Republik Venedig.* Leipz. und Niga 1769 — 1777. 3 Th. 4.

Saggio sulla Storia civile, politica, ecclesiastica, degli stati della republica di Venezia. Venez. 1785. 12 Voll. 8.

I. Venedig, eine Demokratie unter Tribunen,
von 421 — 697.

20. Bey der Völkerwanderung, als sich der Stroom der Barbaren aus Pannonien immer zuerst über Venedig — das Land, welches heut zu Tage das feste Land von Venedig ausmacht — wegwälzte, von dem Einbruch der Westgothen und Hunnen an, bis auf die Besitznehmung der Longobarden trieb der Schrecken viele Einwohner, besonders die Vornehmen und Reichen, auf die kleinen Inseln, welche an der nördlichen Spitze des adriatischen Meerbusens liegen. Ueber dritthalb hundert Jahre lang (von c. 421-697) lebten diese Flüchtlinge in einer Art von Gleichheit und Freyheit, welche eine Folge von der Art ihrer Niederlassung war, unter Oberhäuptern, die Tribunen hießen. Ihr Gewerbe war Schiffahrt und Handlung.

2. Ve



2. Venedig unter Herzögen seit 697.

Nach und nach erwachte doch Eifersucht beim Volk gegen die Macht der Tribunen; die Seeräuberheeren der Araber vermehrten sich, und machten das adriatische Meer so unsicher, daß eine gemeinschaftliche Anstrengung aller Inseln gegen sie nothwendig wurde. So wurden die Lagunenbewohner durch ihre Stimmung gegen die Tribunen und die Umstände der Zeit bewogen, einen gemeinschaftlichen Anführer, Doge oder Herzog zu wählen; und das Loos des ersten Doge traf A. 697 den Paolucci Anafesto. Nach dieser Einrichtung hatte das Volk (die Edeln, Bürger und Geistlichen) die gesetzgebende, die Tribunen die richterliche, und der Herzog die executive Gewalt. Der Sitz der Centralregierung war Anfangs Heraklea, nachher Malamocco, späterhin Rialto. Seitdem erhob sich die letztere Insel über die übrigen; die benachbarten Kleinern Inseln wurden mit ihr durch Brücken verbunden, und eine mächtige Seestadt, Venedig, stieg nach und nach gegen das Ende des achten und zu Anfang des neunten Jahrhunderts wie aus dem Meer empor. Sie herrschte über alle umliegenden Inseln und auf dem adriatischen Meer, und schützte dasselbe zuerst gegen arabische Seeräuber, späterhin auch gegen die Narentaner (888) und Istrianer (939).

III. S p a n i e n.

von A. 456 — 850.

I. Westgothen bis 712.

2. Darauf im südlichen Spanien Araber seit 712
auf seinen nördlichen Gebirgen Westgothen, seit 718
in Navarra und Aragonien Franken seit 778.

Ältere und neuere Geschichtschreiber: Hispaniae illustratae
s. rerum urbiumque Hispaniae, Lusitaniae, Aethiopiae,
et Indiae scriptores varii, partim editi nunc primum, par-
tium aucti atque emendati. T. I et II ed. *Andr. Schottus*.
Francof. 1603. T. III. ed. *Jo. Pistorius* ibid. 1606. T. IV.
editt. *Andr. et Francisc. Schottus* (fratres) ibid. 1608. fol.

Zulfsbücher: *Jo. Mariana*e historiae de rebus Hispaniae
libb. 30. (usq. ad an. 1516). accedunt *Fr. Josephi Emanuel*.
*Mariana*e Continuationis novae libri X. (usq. ad an. 1600.)
cum iconibus regum. Hagae Comit. 1733. 4 Voll. fol.
Madr. 1781. 2 Voll. fol. Mariana allein steht auch in der
Hispan. illustr.

Synopsis historica chronologica de España. Sygla I—16 (1598)
por Dom *Juan de Ferreras* (Pfarrer zu Madrid und Bi-
bliothekar Philipp's V). Madr. 1700 — 1727. 16 Voll. 4.
franzöf. übers. f. t. Histoire generale d'Espagne traduite de
l'Espagnole — par Mr. d' *Hermilly*. Paris 1742 — 1751. 10
Voll. 4. Deutsch übers. unter Baumgarten's Aufsicht.
Halle 1754 — 1757. Th. I — 7. unter Semler's Aufsicht.
Halle 1757 — 1760. Th. 8 — 10. fortges. bis zum Münster-
schen Friedensschluß von Phil. Ernst Bertram. Halle
1762. 1769. 1772. Th. II — 13. 4.

Abrégé

Abrégé chronologique de l'Histoire d'Espagne et de Portugal. Paris 1765, 2 Voll. 8. Zum Theil vom Präsidenten Henault (im Geschmack seines abrégé chronol. de l'hist. de France, zum Theil von Macquer und Lacombe.

21. Durch Spanien giengen Züge von Sueven, Vandalen und Alanen, ehe sich die Westgothen darinn ausbreiteten, und durch die Franken aus Gallien verdrängt, die alleinigen Beherrscher des Landes wurden.

Ueber die Schicksale der Spanier nach den Siegen dieser Völkerstämme schweigt die Geschichte eben so, wie über die Verfassung, welche die Gothen ihrem Lande gaben. Dürfte man von ihrem Vexhmen in Gallien (S. 11) auf ihr Verfahren mit den unterjochten Spaniern schließen, so hätten sie ihr Landeseigenthum bloß mit ihren Siegern theilen dürfen, ohne ihre Freiheit zu verlieren. Einer ähnlichen Analogie zu Folge dürfte man im westgothischen Spanien Allodial- und Lehnverfassung suchen. Sie entwickelte sich ja in allen Reichen der Germanier aus ihrem Zustand vor der Völkerwanderung; und als die Westgothen von den nördlichen Gebirgen sich wieder in den bisherigen Besitzungen der Araber ausbreiteten, so theilten sie die zurückeroberten Striche nach der Weise der Germanier, als wäre sie auf den Gebirgen von Asturien, wohin sie sich zurückgezogen hatten, wie in schwachen Trümmern übrig geblieben.

Dem sey, wie ihm wolle, so können wir von keinem der germanischen Staaten diese Nachrichten leichter
als

als von Spanien entbehren: denn seine ursprüngliche Verfassung nach der Völkerwanderung dauerte und entwickelte sich nicht fort. Durch die Araber aus Mauritaniens fiel ja (seit 712) alle Ordnung hin, die von den Westgothen in den südlichen Provinzen Spaniens gestiftet worden war; und was sich von derselben (718) zu Pelajo auf die nördlichen Gebirge rettete, das ward höchstens Anfang einer neuen Ordnung, die in spätere Zeiten fällt.

Anfangs lebten die Landeseingebornen neben den Westgothen wie zwey verschiedene Nationen; jene nach den Römischen Gesetzen, die Marich II A. 506 durch Anianus in einen Auszug bringen ließ, diese nach ihrem Nationalherkommen, das schon König Eurich A. 467 schriftlich abfassen, und Leovigild residiren und ergänzen ließ. Einen noch größern Unterschied machte der christliche Lehrbegriff, für den sich beyde bekannnten; die Westgothen waren Arianer, die Provincialen orthodoxe Christen. Doch auch diesen hob König Reccared A. 586 auf, indem er mit sein Gothen zum catholischen Lehrbegriff übertrat. Von nun an flossen die beyden Nationen durch Ehen in einander.

1. Arabisches Spanien.

I. unter Statthaltern der Ommajadischen Chalifen zu Damascus, von 712-755.

Histoire de l'Afrique et de l'Espagne sous la domination des Arabes par Mr. Cardonne. à Paris 1765. 3 Voll. 12. übers. von Chr. Gottl. von Murr. Nürnberg 1768-1770. 3 B. 8. von J. C. Füssi. Zürich. 1771. 8.

Eichhorn's Neuere Weltgeschichte. C 22. Nach-



22. Nachdem die Araber schon früher, schon zu des Königs Wamba's Zeit, einzelne Versuche zu Landungen gemacht hatten, eroberten die Feldherren des Chalifen Walid, Tarif und Musa, vom Grafen Julian zum Besten der bey der letzten Königswahl zurückgesetzten Edhne des Königes Witiza gerufen, von Mauritaniien aus (zwischen 712 - 714) einen Theil von Spanien, aber nicht, wie man hoffte, für die westgothischen Prinzen, sondern für die Chalifen zu Damaskus, und nach ihrer Zurückberufung setzte Abdalaziz, Musa's Sohn, als Omajjadischer Statthalter diese Eroberung fort, und sie gelang ohne große Schwierigkeit, da die Araber die bisher gewöhnlichen schweren Dienste und Verpflichtungen, die man den Westgothischen Beherrschern und ihrem Adel leisten mußte, in einen leichten Tribut verwandelten, den die arabischen Statthalter (die wegen der Entfernung des Chalifen zu Damaskus im Grunde kleine Könige waren) mit ihrem Chalifen theilten, und ihnen nichts von allem dem aufdrangen, was sonst Besiegte gegen ihrer Besieger zu empfinden pflegt, keine neue Religion, keine neue Sprache, kein neues Recht. Doch eroberten sie nie ganz Spanien, sondern nur die südlichen Provinzen; und in den nördlichen erhielt sich immer ein westgothisches Reich. Noch so lang das arabische Spanien an das Chalifat zu Damaskus angeknüpft war, droheten die Araber über Frankreich das übrige Europa zu überschwemmen; aber 732 Carl Martell schlug sie N. 732 bey Tours und wendete von ihm ihre Verheerungen ab.

2. unter eigenen Chalifen aus dem Hause Ommajah, seit 755.

Bey der Revolution des arabischen Reichs, durch welche die Abbasiden die Herrschaft an sich rissen, entkam ein Ommajade, Abdorrahman, über Afrika nach Spanien, und fieng A. 755 ein eigenes Reich der Ommajaden in Spanien an, dessen Sitz Corduba war. Nach und nach ward das ganze arabische Spanien ihm unterthan. Doch A. 778. entriß ihm Carl der Große, 778 gerufen von zwey arabischen Fürsten, die Abdorrahman vertrieben hatte, durch seinen Prinzen Ludwig, dem er die Expedition anvertraute, Navarra und Aragonien.

Seitdem gab es ein dreyfaches Spanien: ein westgothisches auf den nordwestlichen Gebirgen; ein arabisches in den südlichen Provinzen, und ein fränkisches in den nordöstlichen Provinzen, Navarra und Aragonien.

2. Westgothisches Spanien.

Collectio maxima Conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis, ed. Card. J. G. ab Aguirre. Romae 1693. 4 Voll. fol.

23. Nach der Schlacht bey Xeres de la Frontera in Andalusien (am 26. Jul. 711) mußten die herrschenden Familien der Westgothen den Arabern in dem südlichen Spanien weichen, worauf sie sich auf die nördlichen Gebirge zurückzogen, und A. 718 den Enkel des west-

68 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 850.

westgothischen Königs Chindaswinth, Pelajo, zu ihrem König wählten. Er, wie seine Nachfolger setzten die Fehden zuerst mit den arabischen Statthaltern, darauf mit den spanischen Chalifen, nur mit einzelnen zwischen ein fallenden Pausen der Waffenruhe, fort, doch ohne durch die blutige Grausamkeit, mit welcher die Kriege gegenseitig geführt wurden, mehr als die Erhaltung ihres schwachen Reichs zu bewirken. So wenig wußten die Westgothen den unaufhörlichen Wechsel der Statthalter eines schlecht organisirten, und von einem bunten Gemische von Völkern aus Syrien, Arabien und Afrika ohne Nationalinteresse vertheidigten Reichs, und die häufigen Empörungen und innerlichen Kriege unter den vier ersten Ommajadischen Chalifen (von A. 759-
759-
852 852) zu ihrem Vortheil zu nützen. Da die westgothischen Könige Anfangs nicht einmahl auf feste Plätze dachten, sondern da vielmehr auf ächtgothische Art ihre tapfern Leiber ihre Mauern seyn sollten, so war nicht eher an eine Vergrößerung ihres kleinen Reichs und an eine Verdrängung der Araber zu denken, als wenn der fanatische Kriegesmuth der Araber unter dem trägen spanischen Himmel erst erloschen seyn würde. Mittlerweile vermehrten noch die Einfälle der Normänner (seit 844 844) die Zerstörungen und die Noth der Zeit.

3. Fränkisches Spanien.

24. Die Spanische Mark, die sich bis an den Ebro erstreckte und hauptsächlich Barcelona (das iltige Fürstenthum Catalonien) und ein Stück von Navarra umfaß-



A. 1. Zeitalt. d. barb. Ordn. III. Spanien. 69

umfaßte, nahm Carl der Große durch seinen Sohn, Ludwig, A. 778 den Arabern ab, und ließ sie durch 778 Grafen verwalten. Sie blieb aber nicht lange bey dem großen Reich der Franken, weil sie seinen Regenten zu weit aus dem Wege lag, und wurde schon größtentheils wieder in der Mitte des neunten Jahrhunderts den Carolingern entrisßen. Sie zerfiel in mehrere kleine Staaten, woraus späterhin das Königreich Navarra entstanden ist.

Petri de Marca Marca Hispanica s. limes hispanicus, i. e. geographica et historica descriptio Cataloniae (ed. a. *Steph. Baluzio.*) Paris 1688. fol.

IV. Britanien,

(seit 827 England).

von 449 — 850.

Urkunden: *Foedera, Conventiones, Litterae et cuiuscunque generis Acta publica* cet. ab 1101 — 1654. *Accurantibus Th. Rymer et Rob. Sanderson.* Ed. III. *Georg Holmes.* Hagae Comit. 1739 — 1745. 10 Voll. fol.

Wilkins Concilia M. Britanniae et Hiberniae. Lond. 1737. 4 Voll. fol.

Geschichtschreiber, *Annalen, Chroniken*, gesammelt von *Hieron. Gommelin.* Heidelberg. 1587. fol. *Henric. Savile.* Lond. 1596. fol. und *Francof.* 1601. fol. *Guil. Cambden.* Francof. 1603. fol. *Roger Twysden et Jo. Seldenus.* Lond. 1652. 2 Voll. fol. *Jo. Fell.* Oxon. 1684. fol. *Thom. Gale.*

Ⓔ 3

Oxon.



70 I. Unverbundenes Europa, von 486–850

Oxon. 1691. 2 Voll. fol. *Jos. Sparke*. Lond. 1724. 2 Voll. fol. *Jo. Lelandi* de rebus Britannicis collectanea stud. Th. *Hearne*. Lond. 1770. 6 Voll. 8. Britannicarum gentium historiae antiqui scriptores rec. *Car. Bertram*, Havniae 1757. 8.

Zulfsbücher: Histoire d'Angleterre par Mr. de Rapin *Thoyras* (bis 1688) à la Haye 1724. T. 1–7. 1725. T. 8. 1727. T. 9. 10. 4. Die vollständigste Ausgabe, fortgesetzt von *J. Durand* bis 1714, und von *Martiniere* bis 1748. nebst den Anmerkungen aus *Lindal's* engl. Uebersetzung. Paris 1749. 16 Voll. 4.

Dav. Hume History of England (Neueste Ausg.) Lond. 1762–1770. 8 Voll. 4. Auszug daratis: The history of England, from the earliest times to the death of George II. by Dr. *Goldsmith*. Lond. 1771. 4 Voll. 8. deutsch von *J. M. Schröckh*. Leipz. 1774. 1776. 8.

A compleat History of England (bis 1748) by *T. Smollet*, Lond. 1756. 7 Voll. 8. Continuation (von 1748–1764) Lond. 1765. 5 Voll. 8. trad. en Franç. par Mr. *Targe*. Orleans 1759–1764. 19 Voll. 12.

History of Great-Britain, from the first invasion by the Romans — by *Rob. Henry*, DD. one of the Ministers of Edinburgh (bis 1485) Lond. 1771–1785. 5 Voll. 4.

Allgemeine Geschichte von Großbritannien, ausgearbeitet von *Matth. Chr. Sprengel*. Th. 1. Halle 1783. 4.

Geschichte Großbritanniens von *Karl Ludwig Woltmann*. Th. 1. Berlin 1799. 8.

I. Brit



I. Britannien, getheilt in sieben Reiche,
unter den Sachsen

von 449 — 827.

Quellen. Ethelberts Gesetze (geschr. c. 600), und Beda (st. 735), der die frühern schalen und magern Heiligenlegenden und Klosterchroniken zu brauchbaren historischen Werken veredelte.

Dav Wilkins leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles Lond. 1721. fol. vergl. *Commentaries on the Law of England by Will. Blackstone.* Oxford. 1764 — 1768. 3 Voll. 4.

Historia ecclesiastica gentis Anglorum, libb. V, auct. Ven. Beda, cura Jo. Smith. Cantabr. 1722. fol.

25. Bey der germanischen Länderoccupation fiel das Loos den alten Einwohnern von Britannien am härtesten.

Nachdem die Römer (412) ihre Legionen aus Bri- 412
tannien zurückgezogen, und die Insel ihrem Schicksal überlassen hatten, vermehrten die Picten und Schotten, auf den nordbritannischen Gebirgen, ihre wilden Einfälle. Ihre Zerstörungen breiteten sich immer weiter aus: endlich riefen die gequälten Insulaner durch ihren schwachen König Vortiger die Sachsen in Holstein. Hengist und Horsa landeten mit ihren Flotten und befreuten (seit 449) die Britannier von den wilden Cale- 449
doniern.

Nur die Sachsen (Jüten, Angeln, Friesen) wollten nicht bloß die Befreyer, sondern auch die Beherr-

72 I. Unverbundenes Europa, von 486-850.

scher dieser Insel seyn. Hartnäckig wehrten sich die Britannier gegen diese Unterjochung, und die Sachsen mußten jeden Fußbreit Landes mit dem Schwerdt in der Hand erkämpfen. Um sich gehörig zu verstärken, zogen die Sachsen immer neue Schwärme ihres Stammes aus ihrem Vaterlande an sich, die Hordenweise und einzeln eine Provinz nach der andern angriffen, und sich unter Anführern mit dem Königstitel auf der Insel niederließen. So entstanden sieben sächsische Reiche neben einander, Kent von 449-823., Northumberland von 588-827., OstAngeln von 575-702., Mercien von 585-825., Essex von 527-747., Suffex von 514-722, Westsax von 560-800., die erst Egbert, König von Westsax, 827 zu Einem Königreich (827) zusammenschmolz: durch die vielen kleinen, aber desto mörderischen Kriege wurden die Britannier, die sich nicht nach Wales zogen, beynahe gänzlich aufgerieben, und die neuen Beherrscher mußten die abgegangenen brittischen Familien durch neue, aus ihrem Vaterlande herbengezogene sächsische zu ersetzen suchen. Nach und nach ward auf der Insel alles neu: es wanderten mit dem neuen Stamm, der sie bewohnte, auf dieselbe neue Sitten und Gewohnheiten, neue Rechte und Gesetze, eine neue Verfassung und Sprache: es ward in Britannien alles sächsisch.

Die Sachsen waren, noch zu Carls des Großen Zeit, unter den Germaniern am weitesten zurück: wie viel mehr vierthalhundert Jahre früher! Bey ihrer Niederlassung in Britannien waren sie nach allem Anschein nichts als Räuberhorden, die noch in der tiefsten

sten

sten Rohheit des Heidenthums lebten. Doch lagen schon die Keime, aus welchen sich die germanischen Verfassungen allenthalben gleich gebildet haben, in denselben, und entwickelten sich in dem Lande ihrer Niederlassung unvermischt mit römischen Einrichtungen zu einem Allodial- und Lehnssystem. Denn auch auf Britannien zeigen sich neben den sächsischen Königen Edle (Thanes) und Freye (Eorls), die mit ihren Königen von Zeit zu Zeit in Volksversammlungen (Wittenagemot) zusammentraten, und Unfreye, die den Landbau und die wenigen Gewerbe ihrer Zeit und Nothdurft trieben. Die Fehden, welche die Zeit der Heptarchie verwirrten, und die zerstörenden Einfälle der Dänen zur Zeit der Monarchie der Angelsachsen, erhielten die sächsischen Vasallen in Gehorsam und beständiger Erinnerung an ihre Pflichten. Doch kam das Lehnssystem mit seinen fränkischen Verfeinerungen erst durch die Normänner (1066) auf die Insel.

Das Christenthum ließ Gregor der Große durch eine Mission römischer Geistlicher, an deren Spitze der Abt Augustin stand, unter dem Beystand fränkischer Dolmetscher (A. 596) predigen. Von dem Königreich Kent aus, das zuerst christlich worden war, verbreitete es sich über die ganze Heptarchie, und legte zugleich den Grund zu der Mönchsgelehrsamkeit, die darauf von Irland aus ihre fernere Nahrung zog. Die erste Folge davon waren die ersten geschriebenen Gesetze, welche Ethelbert von Kent nicht lange vor seinem Tod (ohngefähr A. 600) durch Geistliche (wie ihr Inhalt lehrt) 600

74 I. Unverbundenes Europa, von 486-850.

abfassen ließ, und die seine Nachfolger Lothar, Eirik
673 (zwischen 673 und 686) und Widred vermehrten. Bald
680 nach dem Jahr 688 sammelte auch König Ina von Westsex
das Herkommen seines Reichs. Bey allen Fehden, die
zwischen den sieben Reichen geführt wurden, rückte
doch die Nation, wenn gleich langsam, in ihrer Bil-
dung vorwärts, zumahl, da von Zeit zu Zeit ein Zu-
schuß von außen durch fremde Geistliche (wie einst durch
den Erzbischof von Canterbury Theodor, einen gebohr-
680 nen Cilicier († 680), und seinen Gefährten den Abt
Hadrian, einen Afrikaner, die für bessere Erziehungs-
760 anstalten sorgten) hinzukam. Zuletzt (c. A. 760) stand
selbst Italien und Frankreich in der litterarischen Bil-
dung unter England.

Durch Sterbefälle fielen von den sieben Reichen meh-
rere zusammen, und zuletzt brachte Egbert von Westsex,
827 am Hofe Karls des Großen gebildet, (A. 827) über
ihre verringerte Zahl dieselbe Revolution, die Chlodowich
im Reich der Franken bewirkte, und gab nun dem
vereinigten Reich den Namen England, den Angeln zu
Ehren, einem sächsischen Stamm, der zahlreicher als
andere sächsische Stämme nach Britannien gewandert
war. Von nun an würde England in seiner politischen
und geistigen Bildung haben aufwärtssteigen können,
832 wenn ihr nicht seit 832 die fast jährlich wiederholten
Einfälle der Dänen (oder Normänner) daran hinderlich
gewesen wären.

B. Nord:



ligste Tempel zu Upsala zerstört wurde. Desto hartnäckiger blieben sie bey dem Heidenthum, und erst zur Zeit der Gründung der Hierarchie wurden die letzten heidnischen Provinzen christlich. Und wie beschwerlich mußte einem Lande, in welchem aller Reichthum in Grundeigenthum bestand und wenig Handlung war, die Habsucht der Geistlichkeit nach Grundeigenthum, die auch hier nicht ausblieb, fallen? Mit der gesellschaftlichen Bildung konnte es nur langsam gehen.

Außer Ol. Celsus den Swenska Kyrko-Historien ifrån år 1000 til 1002. Lund. 1792. 8. C. A. Oernbiaelm historia ecclesiastica Sueonum Gothorumque. Stockh. 1689. 4.

IX. D ä n e m a r k.

(Siehe oben S. 28.)

2. bis zur festen Gründung des Christenthums.

68. Bald nach der Mitte des neunten Jahrhunderts ward es über Dänemark historisch hell. Gorm der Alte (reg. von 855 - 936) unterjocht die kleinen Fürsten 855 von Jütland und erobert alles Land bis an die Trave. Viele der bezwungenen Fürsten retteten ihre Freyheit auf ihr Element, das Meer, und wendeten sich gegen die Küsten von Frankreich, England und Spanien; Gorm der Alte selbst kehrte seine Waffen gegen seine Gränznharen, die Sachsen und Wenden, und es fangen die normännischen Zerstörungen in Deutschland an, welche die deutschen Kayser von Arnulf bis auf Otto den Großen beschäftigten. Die deutschen Kayser hofften vom Chris-